



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 9. April 2014 (StB 244)

B+A 8/2014

## **Optimierung Parkraumbewirtschaftung und Totalrevision Parkkartenreglement**

Umsetzung der Massnahmen aus dem  
Parkraumprojekt

**Vom Grossen Stadtrat mit einer  
Protokollbemerkung und  
Änderungen im Reglement  
beschlossen am 4. September 2014  
(Protokollbemerkung und definitiver  
Beschluss des Grossen Stadtrates am  
Schluss dieses Dokuments)**

## Bezug zur Gesamtplanung 2013–2017

### Leitsatz Wirtschaft

Luzern entwickelt seinen Wirtschaftsraum zum Nutzen der ganzen Zentralschweiz.

### Stossrichtungen

- Attraktiven urbanen Wohnraum fördern
- Stadtregion optimal ins regionale, nationale und internationale Verkehrsnetz einbinden

### Leitsatz Umwelt

Luzern sichert als Energiestadt seine Lebensgrundlagen und reduziert Umweltbelastungen sowie Ressourcenverbrauch.

### Stossrichtungen

- Emissionen wie Schadstoffe und Lärm reduzieren. Umweltfreundliche Mobilitätsformen bevorzugen
- „Stadt der kurzen Wege“ mit einer dichten gemischten Nutzungsstruktur fördern

### Politikbereich Allgemeine Verwaltung

**Fünffjahresziel 0.2** Die Stadtverwaltung ist auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und Institutionen zugeschnitten und erbringt ihre Dienstleistungen professionell und freundlich. Sie betreibt weiterhin eine aktive Genderpolitik.

### Politikbereich Verkehr

**Fünffjahresziel 6.2** Umsetzung der nachhaltigen städtischen Mobilität (B+A 7/2010): Der Anteil öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr ist erhöht. Der Mehrverkehr wird durch den ÖV und Langsamverkehr aufgefangen. Das Monitoring Gesamtverkehr ist aufgebaut. Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm 2011 bis 2014 sind umgesetzt.

### Politikbereich Finanzen und Steuern

**Fünffjahresziel 9.1** Spätestens 2015 hat Luzern einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 Prozent erreicht, sodass die Verschuldung ab 2016 wieder abgebaut werden kann.

### Projektplan

L69050 Parkraumprojekt

## Übersicht

Die Anforderungen an eine Parkraumbewirtschaftung im öffentlichen Raum sind vielfältig. Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen städtischen Mobilitätspolitik sind Vorschriften über den ruhenden Verkehr im Hinblick auf die Steuerung der gesamten Verkehrsmenge wichtig. Dieser verkehrspolitischen Sicht steht eine Vielzahl individueller Bedürfnisse gegenüber, die in der Vergangenheit wiederholt zu Diskussionen geführt haben. Handlungsbedarf ergab sich im Bereich der Dauerparkierung auf öffentlichem Grund einerseits aufgrund von historisch gewachsenen Ungenauigkeiten und schwer verständlichen Regelungen beim Einsatz der diversen Parkkartenprodukte. Andererseits führte die Fusion mit der Gemeinde Littau dazu, dass zahlreiche öffentlich zugängliche Parkplätze nicht dem Parkkartenreglement unterliegen. Um im Bereich der Dauerparkierung eine Verbesserung und Vereinfachung der bestehenden Rahmenbedingungen zu erzielen, wird mit dem vorliegenden Bericht und Antrag eine Optimierung der Parkraumbewirtschaftung angestrebt.

Die konkreten Anpassungsvorschläge können in zwei Teilbereiche unterteilt werden: Zum einen handelt es sich um Vorschläge, welche die Gebietseinteilung der Parkkartenzonen sowie das Parkierungsregime betreffen. Zum anderen gibt es Vorschläge zur Produktpalette, welche das Angebot an Parkkarten bildet. Grundsätzlich handelt es sich bei den Vorschlägen um punktuelle Optimierungen. Die Umsetzung dieser Vorschläge erfordert dennoch eine „Totalrevision“ des Parkkartenreglements, da einerseits die Bestimmungen im Reglement neu in Form von fünf Kapiteln strukturiert werden und andererseits Veränderungen im Bereich der Zuteilung der Bestimmungen zum Reglement und zur Verordnung vorgenommen werden. Die entsprechende Totalrevision des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 30. Januar 2003 (Parkkartenreglement) wird vorliegend beantragt. In diesem Zusammenhang wird auch die als Postulat überwiesene Motion 122, Daniel Erni namens der SVP-Fraktion, vom 10. November 2010: „Anpassung der Handwerkerparkkarten an den Schweizer Durchschnitt“ als erledigt betrachtet und zur Abschreibung vorgeschlagen. Darüber hinaus enthält der Bericht und Antrag Vorschläge zur Optimierung der Parkraumbewirtschaftung, welche nicht in der Kompetenz des Grossen Stadtrates liegen. Aufgrund des engen Zusammenhangs soll der Grosse Stadtrat diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Im Sinne einer erweiterten Betrachtung der Dauerparkierung auf öffentlichem Grund wird die Regelung für Parkgebühren in Form von Tagespauschalen bei grösseren Veranstaltungen im Raum Allmend geklärt. Die entsprechenden Bestimmungen im Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 sind aufgrund der Tatsache, dass auf der Allmend keine Flächen des öffentlichen Grundes mehr als Veranstaltungsparkplätze genutzt werden, ersatzlos aufzuheben. Diese Reglementsänderung wird im Rahmen des vorliegenden Berichtes und Antrages zusätzlich beantragt.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>6</b>
<b>2 Die aktuelle Regelung der Parkraumbewirtschaftung</b>	<b>7</b>
2.1 Das aktuelle System der Parkkartenzonen	7
2.2 Das aktuelle Angebot an Parkkarten	9
2.2.1 Tageskarten	10
2.2.2 Dauerparkkarten Zone Z	10
2.2.3 Dauerparkkarten für ausgewählte Berechtigte Zonen A–U	10
2.2.4 Dauerparkkarten für Handwerks- und Serviceleute	11
2.2.5 Dauerparkkarten Littau	12
<b>3 Anpassungsvorschläge zur Parkraumbewirtschaftung</b>	<b>12</b>
3.1 Anpassungsvorschläge im Bereich der Gebietseinteilung (Parkkartenzonen) und des Bewirtschaftungsregimes	12
3.1.1 Anpassung Zone C/D	13
3.1.2 Anpassung Zone N	14
3.1.3 Anpassung Friedental	15
3.1.4 Anpassungen Stadtteil Littau	15
3.2 Anpassungen im Bereich der Produktpalette (Angebot an Parkkarten)	25
3.2.1 Begünstigung der Stadtluzerner Bevölkerung	26
3.2.2 Einführung von zeitlich limitierten Karten mit klarem Geltungsbereich	26
3.2.3 Einführung einer Hotelgast-Parkkarte für Beherbergungsbetriebe	27
3.2.4 Ausweitung des Geltungsbereichs der Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute sowie preisliche Begünstigung der einheimischen Firmen	28
3.2.5 Beschränkung auf Jahreskarten im Grundangebot	28
<b>4 Vernehmlassung</b>	<b>29</b>
4.1 Vernehmlassung 2012	29
4.2 Stelle für Preisüberwachung 2012 und 2013	31
4.2.1 Begründung für den Verzicht auf eine Gebührenreduktion für Jahreskarten für auswärtige Handwerks- und Serviceleute	32
4.2.2 Begründung für den Verzicht auf eine Gebührenreduktion für die 24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone	33
<b>5 Umsetzung der Anpassungsvorschläge</b>	<b>34</b>
<b>6 Die einzelnen Bestimmungen des Parkkartenreglements</b>	<b>35</b>
6.1 Art. 1 Grundsatz	36

6.2	Art. 2 Parkkartenzonen	36
6.3	Art. 3 Parkierungsbewilligung	37
6.4	Art. 4 Arten von Parkkarten	37
6.5	Art. 5 Räumlicher Geltungsbereich	38
6.6	Art. 6 Zeitlicher Geltungsbereich	39
6.7	Art. 7 Anzahl Parkkarten	40
6.8	Art. 8 Parkkarten ohne Bezugsbedingungen	40
6.9	Art. 9 Parkkarten mit Bezugsbedingungen	41
6.10	Art. 10 Gebühr	44
6.11	Art. 11 Parkkartenbezug	45
6.12	Art. 12 Umtausch und Rückgabe	45
6.13	Art. 13 Vollzug	46
6.14	Art. 14 Strafbestimmung	47
6.15	Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts	47
6.16	Art. 16 Übergangsbestimmungen	47
6.17	Art. 17 Inkrafttreten	47
<b>7</b>	<b>Übersicht Finanzen und Folgekosten</b>	<b>48</b>
7.1	Einmalige Kosten der Umsetzung	48
7.2	Weitere finanzielle Auswirkungen der Umsetzung	49
<b>8</b>	<b>Motion 122 2010/2012 „Anpassung der Handwerkerparkkarten an den Schweizer Durchschnitt“</b>	<b>50</b>
<b>9</b>	<b>Ergänzung Allmend-Tagespauschale</b>	<b>51</b>
<b>10</b>	<b>Antrag</b>	<b>52</b>
<b>Anhang</b>		
▪	Übersichtsplan Parkkartenzonen	

## **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Ausgangslage**

Die Anforderungen an eine Parkraumbewirtschaftung im öffentlichen Raum sind vielfältig. Vor dem Hintergrund einer Mobilitätspolitik, wie sie das Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität vom 29. April 2010 der Stadt Luzern vorgibt, sind Vorschriften über den ruhenden Verkehr im Hinblick auf die Steuerung der gesamten Verkehrsmenge wichtig. Dieser verkehrspolitischen Sicht steht eine Vielzahl individueller Bedürfnisse gegenüber, die in der Vergangenheit wiederholt zu Diskussionen geführt haben.

Handlungsbedarf im Bereich der Dauerparkierung auf öffentlichem Grund ergab sich einerseits aufgrund von historisch gewachsenen Ungenauigkeiten und schwer verständlichen Regelungen beim Einsatz der diversen Parkkartenprodukte. Andererseits führte die Fusion mit der ehemaligen Gemeinde Littau dazu, dass zahlreiche öffentlich zugängliche Parkplätze nicht dem Parkkartenreglement unterliegen. Um im Bereich der Dauerparkierung eine Verbesserung und Vereinfachung der bestehenden Rahmenbedingungen zu erzielen, hat eine verwaltungsinterne Projektgruppe Vorschläge zur Überarbeitung des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren vom 30. Januar 2003 (Parkkartenreglement) ausgearbeitet. Dieses Reglement legt die Grundsätze für das dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt Luzern fest. Als dauernd gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger abgestellt wird, als dies die Signalisation erlaubt. Im Parkkartenreglement werden unter anderem die Einteilung in Parkkartenzonen, die Definition der Kategorien von Parkkarten, die Gebührenhöhe der Parkkarten sowie die Bezugsbedingungen für die Parkkarten geregelt.

Insgesamt besteht das Parkplatzangebot auf dem Gebiet der Stadt Luzern aus ungefähr 63'000 Parkplätzen. Gut 70 % davon sind rein privat genutzte Parkplätze. Von den übrigen ungefähr 18'000 Parkplätzen können gut 60 % zwar öffentlich benutzt werden, sie befinden sich jedoch auf Privatgrund wie beispielsweise in Parkhäusern. Auf öffentlichem Grund und damit im Fokus des vorliegenden Berichtes und Antrages befinden sich ungefähr 7'000 Parkplätze in der Stadt Luzern.

Mit dem Ziel, das aktuelle Parkkartenreglement zu optimieren, wurden folgende Grundsätze festgelegt, auf denen die nachfolgenden Vorschläge zur Reglementsanpassung basieren:

- Das bestehende System der Parkkartenzonen wird grundsätzlich beibehalten. Im Sinne der Vereinheitlichung und Vereinfachung werden einzelne lokale Anpassungen vorgenommen.
- Die zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiche der Parkkarten sind einfach zu verstehen. Dies gilt insbesondere für Parkkarten, die den Besuchenden zur Verfügung stehen.

- Sonderlösungen und Ungenauigkeiten werden abgeschafft.
- Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern sowie das städtische Gewerbe werden gegenüber Auswärtigen bevorzugt.
- Als Massnahme zur Förderung des Tourismus wird der speziellen Situation der Hotellerie in der Stadt Luzern Rechnung getragen.
- Für die Mehrheit der Nutzenden entstehen durch die Anpassungen keine Mehrkosten.
- Die an den Parkuhren zu entrichtenden Parkgebühren sind nicht Bestandteil des Projekts.

## 2 Die aktuelle Regelung der Parkraumbewirtschaftung

### 2.1 Das aktuelle System der Parkkartenzonen

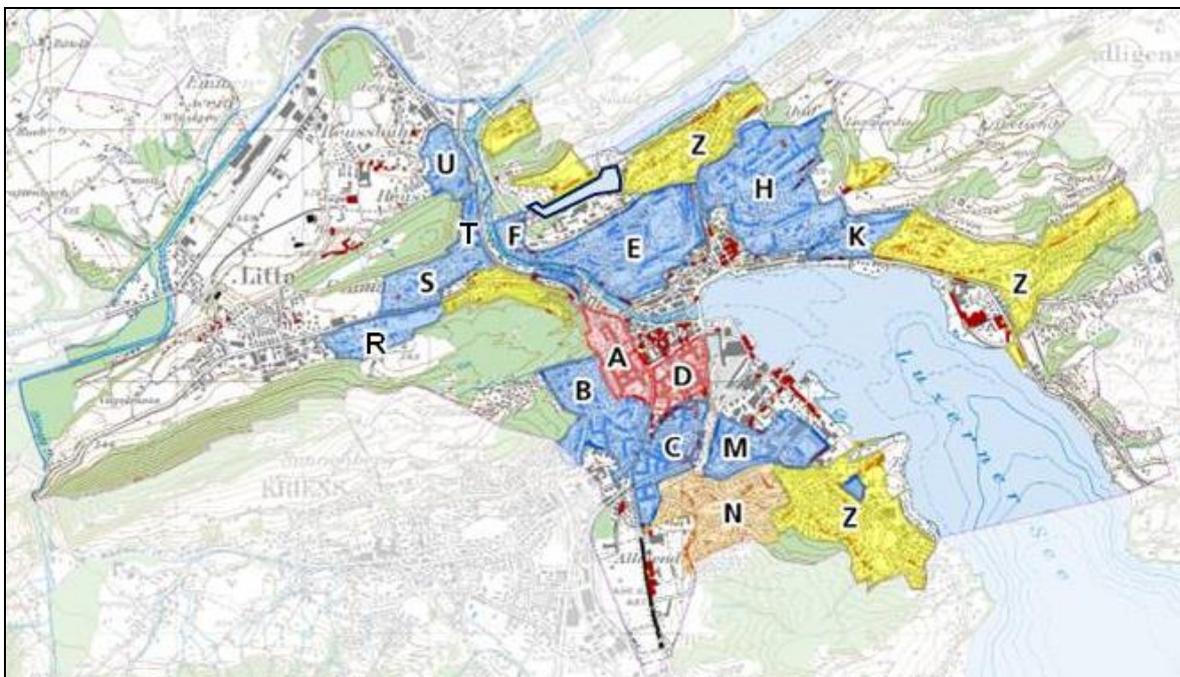


Abbildung „Parkkartenzonen“

Die Grundlage für die Rechtsanwendung des dauernden Parkierens in der Stadt Luzern bilden das Reglement und die Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 30. Januar 2003 bzw. vom 4. Juni 2003 (Parkkartenreglement, Parkkartenverordnung). Das Parkkartenreglement legt unter anderem die Einteilung des öffentlichen Grundes in 15 Parkkartenzonen fest. Die Abbildung „Parkkartenzonen“ zeigt die ungefähre Lage der einzelnen Zonen.

Die unterschiedlichen Farben entsprechen den unterschiedlichen Bewirtschaftungsregimes:

- **Zonen A/D (rot)**  
In den zentralen Zonen A und D, d. h. im Bruchquartier sowie im Hirschmatt-/Neustadt-Gebiet, gibt es ausschliesslich Parkuhren-Parkplätze. Parkkarten in Form von Tagesbewilligungen Blaue Zone, Hotelkarten, Parkkarten für Anwohnende und ansässige Geschäftsbetriebe sowie Parkkarten für Handwerker und Serviceleute sind gültig.
- **Zonen B/C/E/F/H/K/M/R/S/T/U (blau)**  
In diesen Zonen gibt es mehrheitlich Blaue-Zonen-Parkplätze, auf welchen mit der Parkscheibe während mindestens einer Stunde parkiert werden kann. Parkkarten in Form von Tagesbewilligungen Blaue Zone, Parkkarten für Anwohnende und ansässige Geschäftsbetriebe sowie Parkkarten für Handwerker- und Serviceleute sind ausschliesslich auf den Parkplätzen der Blauen Zone gültig. In einigen Zonen gibt es neben den Blaue-Zonen-Parkplätzen auch Parkuhren-Parkplätze. Diese Parkuhren-Parkplätze können abgesehen von den Hotelkarten-Besitzenden ausschliesslich via Parkuhr benutzt werden.
- **Spezialfall Friedental (hellblau mit dunkelblauem Rand) ohne Zonenzuteilung**  
Es handelt sich um Blaue-Zonen-Parkplätze, auf denen mit der Parkscheibe während mindestens einer Stunde parkiert werden kann. Parkkarten sind mit Ausnahme der Hotelkarten nicht gültig.
- **Spezialfall Zone N (orange)**  
Die Zone N liegt im Gebiet Sternmatt/Hubelmatt/Geissenstein. Hier befinden sich weiss markierte Parkfelder, auf welchen mit der Parkscheibe während 3 Stunden parkiert werden kann. Parkkarten in Form von Tagesbewilligungen Blaue Zone oder Hotelkarten, Parkkarten für Anwohnende und ansässige Geschäftsbetriebe sowie Parkkarten für Handwerker und Serviceleute sind gültig.
- **Zone Z (gelb)**  
Die Zone-Z-Gebiete befinden sich etwas weiter entfernt vom Stadtzentrum. Es handelt sich um Parkfelder, auf welchen mit der Parkscheibe in der Regel während 3 oder 5 Stunden parkiert werden kann. Parkkarten in Form von Tagesbewilligungen für die Zone Z, Dauerparkkarten für die Zone Z sowie auch alle anderen Dauerparkkarten der Zonen A–U sind gültig. Zudem werden auch Parkkarten für Handwerker und Serviceleute sowie Hotelkarten und Tagesbewilligungen Blaue Zone akzeptiert.
- **Stadtteil Littau**  
Hier gilt das Parkkartenreglement praktisch nur für die Blauen Zonen R, S, T, U, da sich zahlreiche Parkflächen im Verwaltungs- und Finanzvermögen der Stadt befinden. Für einzelne ausgewählte Gebiete (Täschmatte, Jodersmatt, Chilbiplatz) kann heute eine Dauerparkkarte bezogen werden.

Zusätzlich zu den Parkplätzen in den entsprechenden Parkkartenzonen gibt es insbesondere im Zentrum zahlreiche weitere Parkplätze auf öffentlichem Grund, welche via Parkuhr bewirtschaftet werden. Mit Ausnahme der Hotelkarten haben Parkkarten auf diesen Parkplätzen ausserhalb der Parkkartenzonen heute keine Gültigkeit.

## 2.2 Das aktuelle Angebot an Parkkarten

Heute besteht ein vielfältiges Angebot an Parkkarten. Die nachfolgende Tabelle stellt in einer Übersicht die aktuelle Produktpalette dar:

Kategorie	Produkt inkl. Geltungsdauer	Geltungsbereich	Preis
Tageskarten	Tagesbewilligung Zone Z (24 Std.)	Zone Z	5.–
	Tagesbewilligung Blaue Zone (24 Std.)	Zonen A/D: Parkuhren-Plätze Übrige Zonen: zeitlich beschränkte Parkplätze	20.–
	Hotelkarten* (18–11 Uhr)	alle Parkplätze	5.–
Dauerparkkarten Zone Z	Wochenkarte Zone Z	Zone Z	20.–
	Monatskarte Zone Z		50.–
	Halbjahreskarte Zone Z		300.–
	Jahreskarte Zone Z		600.–
Dauerparkkarten für ausgewählte Berechtigte (Anwohnende, Geschäftsbetriebe, andere) Zonen A–U	Monatskarte Zone x	Entsprechende Zone x (Zone A–U) sowie Zone Z	50.–
	Halbjahreskarte Zone x		300.–
	Jahreskarte Zone x		600.–
Dauerparkkarten für Handwerker und Serviceleute	Monatskarte	Analog Tagesbewilligung Blaue Zone	50.–
	Halbjahreskarte		300.–
	Jahreskarte		600.–
Dauerparkkarten Littau*	Monatskarte Littau	Entsprechender Parkplatz:	40.–
	Halbjahreskarte Littau	Täschmatte, Jodersmatt,	240.–
	Jahreskarte Littau	Chilbiplatz	480.–

\* Diese Parkkarten haben keine Grundlage im heutigen Parkkartenreglement.

Die einzelnen Kategorien werden nachfolgend im Detail beschrieben. Pro Kategorie ist eine Übersicht über die ungefähre Anzahl verkaufter Karten anhand der verfügbaren Zahlen aufgeführt. Das System lässt keine Angaben über die Aufteilung zwischen Jahres- und Halbjahreskarten zu. Diese werden aber erfahrungsgemäss heute mehrheitlich als Halbjahreskarten ausgegeben.

### 2.2.1 Tageskarten

Die Tagesbewilligung Zone Z und die Tagesbewilligung Blaue Zone sind ab dem aufgerubbelten Datum inkl. Ankunftszeit während 24 Stunden gültig. Der Geltungsbereich der „Tagesbewilligung Blaue Zone“ beschränkt sich grundsätzlich auf die Parkplätze der Blauen Zone innerhalb der Parkkartenzonen A–U. Ausnahmen bilden die weiss markierten Parkfelder der Zone N sowie die Parkuhren-Parkplätze in den Zonen A und D, wo die Tagesbewilligung Blaue Zone ebenfalls akzeptiert wird. Zudem ist die Tagesbewilligung Blaue Zone auch auf den Parkplätzen der Zone Z gültig.

Die Hotelkarten können nur von Hotels bezogen und von diesen an „nachweisbare Hotelgäste“ abgegeben werden. Zur Erlangung der Gültigkeit müssen die Hotels die Parkkarte mit Stempel und Unterschrift versehen. Das Datum und die Fahrzeugnummer müssen von Hand eingetragen werden. Hotelkarten sind am Vorabend ab 18 Uhr bis um 11 Uhr am Folgetag auf allen öffentlichen Parkplätzen der Stadt Luzern gültig. Es handelt sich dabei um ein Produkt, welches weder im Parkkartenreglement noch in einer anderen gesetzlichen Grundlage vorgesehen ist und als Sonderlösung preislich nicht den Tarifentwicklungen angepasst wurde.

Mengengerüst Tageskarten:

Produkt	Ungefähre Anzahl Karten pro Jahr
Tagesbewilligung Zone Z	10'000
Tagesbewilligung Blaue Zone	10'000
Hotelkarten	9'000

### 2.2.2 Dauerparkkarten Zone Z

Parkkarten für die Zone Z können ohne Nachweis einer bestimmten Berechtigung bezogen werden.

Mengengerüst Dauerparkkarten Zone Z:

Produkt	Ungefähre Anzahl Karten pro Jahr
Wochenkarte Zone Z	900
Monatskarte Zone Z	4'200
Jahreskarte Zone Z (inkl. Halbjahreskarte)	180

### 2.2.3 Dauerparkkarten für ausgewählte Berechtigte Zonen A–U

Dauerparkkarten für die Zonen A–U können nur durch ausgewählte Berechtigte bezogen werden. Das aktuelle Parkkartenreglement legt diese Berechtigungsgruppen in den Artikeln 7–9 fest:

**Art. 7** *Anwohnerinnen und Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter*

Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen, Anwohner, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter erhalten für maximal einen auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte für diese Zone.

**Art. 8 *Geschäftsbetriebe***

Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen und ihren Sitz bzw. ihre Niederlassung in der entsprechenden Zone eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte für diese Zone.

**Art. 9 *Andere gleichermassen Betroffene***

<sup>1</sup> Anderen von der Parkzeitbeschränkung in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkkarte für die entsprechende Zone erteilt werden.

<sup>2</sup> Als gleichermassen Betroffene gelten Personen, die zwingend auf die Benützung eines leichten Motorwagens angewiesen sind (Invalide, Schichtarbeitende mit Arbeitszeiten ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs und dergleichen).

Je nach Zone gelten folgende Regeln für die Dauerparkkarten der Zonen A–U:

- Die Dauerparkkarten der Zonen A und D sind auf den Parkuhren-Parkplätzen gültig (da es in diesen Zonen keine anderen Parkplätze gibt).
- Die Dauerparkkarten der Zone N sind auf den weissen, via Parkscheibe zeitlich beschränkten, Parkplätzen gültig.
- Die Dauerparkkarten der übrigen Zonen B, C, E, F, H, K, M, R, S, T, U sind auf den Parkplätzen der Blauen Zone innerhalb der entsprechenden Parkkartenzone gültig.
- Die Dauerparkkarten aller Zonen A–U sind in der auf der Parkkarte bezeichneten Zone sowie zusätzlich in der Zone Z gültig.

Mengengerüst Dauerparkkarten für ausgewählte Berechtigte Zonen A–U:

Produkt	Ungefähre Anzahl Karten pro Jahr
Monatskarte Zone x	11'000
Jahreskarte Zone x (inkl. Halbjahreskarte)	1'500

**2.2.4 Dauerparkkarten für Handwerks- und Serviceleute**

Die Bezugsberechtigung für Dauerparkkarten für Handwerks- und Serviceleute wird in Art. 10 des Parkkartenreglements festgelegt:

**Art. 10 *Handwerker, Serviceleute***

<sup>1</sup> Handwerker und Serviceleute erhalten für leichte Motorwagen eine Parkkarte für alle Zonen.

<sup>2</sup> Die Parkkarte gemäss Abs. 1 wird nur für Fahrzeuge erteilt, die gewerblichen Zwecken dienen. Das Fahrzeug muss mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

Die Dauerparkkarten für Handwerks- und Serviceleute haben Gültigkeit in allen Parkkartenzonen. Damit sind diese Dauerparkkarten grundsätzlich auf allen Parkplätzen der Blauen Zone innerhalb der Parkkartenzonen A–U gültig. Zudem gelten die Dauerparkkarten für Handwerks- und Serviceleute auf den weiss markierten Parkfeldern der Zone N, auf den Parkuhren-Parkplätzen in den Zonen A und D sowie auf allen Parkplätzen der Zone Z. Keine Gültigkeit hingegen haben die Dauerparkkarten auf allen übrigen Parkuhren-Parkplätzen.

Handwerks- und Serviceleute können ihre Bewilligung für diverse Kontrollschilder einer Firma ausstellen lassen.

Mengengerüst Dauerparkkarten für Handwerker und Serviceleute:

Produkt	Ungefähre Anzahl Karten pro Jahr
Monatskarte	1'800
Jahreskarte (inkl. Halbjahreskarte)	150

### 2.2.5 Dauerparkkarten Littau

Im Stadtteil Littau gibt es zusätzlich zu den Blauen Zonen weitere öffentlich zugängliche Parkplätze im Finanz- und im Verwaltungsvermögen der Stadt Luzern. Hier gilt das Parkkartenreglement nicht, da es sich nicht um öffentlichen Grund handelt. Analog zur Situation vor der Fusion Littau-Luzern sind für ausgewählte Parkplätze im Finanz- und im Verwaltungsvermögen ohne Nachweis einer bestimmten Berechtigung Parkkarten erhältlich.

Mengengerüst Dauerparkkarten Littau:

Produkt	Ungefähre Anzahl Karten pro Jahr
Monatskarte	400
Jahreskarte (inkl. Halbjahreskarte)	10

## 3 Anpassungsvorschläge zur Parkraumbewirtschaftung

Die konkreten Anpassungsvorschläge können in zwei Teilbereiche unterteilt werden: Zum einen handelt es sich um Vorschläge, welche die Gebietseinteilung der Parkkartenzonen sowie das Parkierungsregime betreffen. Zum anderen gibt es Vorschläge zur Produktpalette, welche das Angebot an Parkkarten bildet.

### 3.1 Anpassungsvorschläge im Bereich der Gebietseinteilung (Parkkartenzonen) und des Bewirtschaftungsregimes

Das bestehende System der 15 Parkkartenzonen ist flächendeckend signalisiert, hat sich grundsätzlich bewährt und wird daher grösstenteils beibehalten. Die Vielzahl an Zonen verhindert, dass innerstädtische Fahrten gefördert werden, weil Parkkartenbesitzende einer konkreten Zone nicht in einem anderen Stadtteil ihr Fahrzeug dauerparkieren können. Im Sinne der Vereinheitlichung und Vereinfachung werden einzelne lokale Anpassungen am Zonensystem bzw. am Bewirtschaftungsregime vorgenommen.

Bei diesen Anpassungen im Bereich der Gebietseinteilung handelt es sich in erster Linie um Widmungen von Flächen des Verwaltungsvermögens in öffentlichen Grund und um Änderungen von Verkehrsanordnungen. Diese können vom Stadtrat ohne Zustimmung des Parlaments verfügt werden. Sie müssen als Allgemeinverfügung im Kantonsblatt publiziert wer-

den. Dagegen kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Parkkartenreglement werden diese Anpassungsvorschläge hiermit dem Parlament zur Kenntnis gebracht. Ausnahmen davon bilden folgende räumliche Erweiterungen der Parkkartenzonen, die im Parkkartenreglement festgelegt sind und mit dem vorliegenden Bericht und Antrag dem Parlament zum Erlass beantragt werden:

- Anpassung Zone C/D (Kap. 3.1.1)
- Einrichtung einer Zone Z auf dem Parkplatz Jodersmatt (Kap. 3.1.4, Tabelle Parkfläche Nr. 1)
- Erweiterung Blaue Zone an der Staffelnhofstrasse (Kap. 3.1.4., Tabelle Parkfläche Nr. 7)

### **3.1.1 Anpassung Zone C/D**

In der Zone D (Gebiet Hirschmatt/Neustadt) gibt es seit 2009 aufgrund einer Massnahme des Aktionsplans Luftreinhaltung und Klimaschutz nur noch Parkuhren-Parkplätze. Seither sind in dieser Zone die Dauerparkkarten für Anwohnende und ansässige Geschäftsbetriebe auf den Parkuhren-Parkplätzen gültig. Die im südlichen Bereich an die Zone D angrenzende Zone C erstreckt sich von der Bundesstrasse in Richtung Bleicherstrasse/Neustadtstrasse/Voltastrasse/Moosmattstrasse. In dieser Zone C sind die Dauerparkkarten ausschliesslich auf den Parkplätzen der Blauen Zone gültig. Die Parkuhren-Parkplätze können nur mit direkter Bezahlung der Gebühr an der Parkuhr benutzt werden.

Aufgrund verschiedener Rückmeldungen ist bekannt, dass in der Zone C ein Bedürfnis besteht, mit den Dauerparkkarten ebenfalls auf den Parkuhren-Plätzen parkieren zu können. Diese Parkuhren-Parkplätze befinden sich vor allem im nördlichen Teil der Zone C.

Zudem besteht zwischen der Zone C und der Zone D eine Lücke im Plan der Parkkartenzonen. Die Parkuhren-Parkplätze an der Bundesstrasse, an der Obergrundstrasse sowie am Bundesplatz sind gemäss Signalisation keiner Zone zugeordnet, was immer wieder zu Unklarheiten führt und zu Diskussionen Anlass bietet.

Der neue Vorschlag umfasst daher die Ausweitung der heutigen Zone D über die Bundesstrasse bis zu den Übergängen über die Bahnlinie (Bundesstrasse, Bleicherstrasse, Neustadtstrasse). Neu in der Zone D befinden sich damit die im Grenzbereich liegenden Parkplätze der heutigen Zone C. Dies betrifft neben ungefähr 50 bestehenden Parkuhren-Parkplätzen ungefähr 25 Parkplätze der Blauen Zone, welche neu in weiss markierte und mit Parkuhren bewirtschaftete Parkplätze umgewandelt werden. Zusätzlich gehören neu ungefähr 50 Parkuhren-Parkplätze an der Bundesstrasse, der Obergrundstrasse und am Bundesplatz, die heute in keinem Zonengebiet liegen, zur Zone D. Auf allen diesen Parkplätzen werden neu die Dauerparkkarten analog zum heutigen Regime in der Zone D gültig sein. Alles in allem wird damit die Parkkartenzone D um ungefähr 125 Parkplätze erweitert. Dies bedeutet eine Zunahme der Parkierungsmöglichkeiten für die Parkkartenbesitzenden und entspricht der gemäss B+A 26/2013: „Gesamterneuerung Hirschmatt“ in Aussicht gestellten Entlastung der Parkplatzsituation im Hirschmattquartier.

Mit diesem Vorschlag stehen einerseits die Parkuhren-Parkplätze im nördlichen Teil der heutigen Zone C neu auch den Besitzerinnen und Besitzern von Dauerparkkarten zur Verfügung. Und andererseits sind die Dauerparkkarten nach wie vor nur in den Zonen A und D auf Parkuhren-Parkplätzen gültig, da in diesen beiden Zonen ausschliesslich Parkuhren-Parkplätze vorhanden sind.



Abbildung „Anpassung Erweiterung Zone D“

### 3.1.2 Anpassung Zone N

Die Zone N im Bereich des Sternmattquartiers stellt einen Spezialfall dar: Es handelt sich um eine Parkkartenzone mit zeitlich beschränkten Parkplätzen für ungefähr 200 Fahrzeuge. Die Parkplätze können werktags von 8 bis 18 Uhr mit der Parkscheibe während 3 Stunden gratis benutzt werden. Im Sinne der Vereinheitlichung und der Abschaffung von Sonderlösungen sollen diese Parkfelder neu analog zu den übrigen Wohnquartieren in eine Blaue Zone mit Parkkartenberechtigung umgewandelt werden. Die Vorgaben der Blauen Zone entsprechen insofern dem heutigen Regime, als sich auch in Zukunft die Bewirtschaftung der Parkplätze auf die Werktage (inkl. Samstag) von 8 bis 18 Uhr beschränkt.

Die Anpassung bedeutet für Besuchende an Werktagen von 8 bis 18 Uhr eine Reduktion der mit der Parkscheibe freien Parkzeit von heute 3 Stunden. Neu gelten die Regelungen der Blauen Zone, welche – je nach Ankunftszeit – zwischen 60 und 90 Minuten freie Parkzeit erlaubt. Zudem darf über die Mittagspause (ab 11.30 Uhr) bis 14.30 Uhr und bei einer Ankunftszeit ab 18 Uhr bis um 9 Uhr anderntags parkiert werden. Für eine längere Parkierungsdauer kann eine Tagesbewilligung in Form der 24-Stunden-Parkkarte für die Blaue Zone benutzt werden. Für die Anwohnerschaft mit einer Dauerparkkarte und für Besuchende am Sonntag ergeben sich aufgrund dieser Anpassung keine Änderungen.

Mit einer Blauen Zone N wird dem Grundsatz entsprochen, dass öffentliche Parkplätze in Wohnquartieren als Blaue Zone bewirtschaftet werden. Voraussetzungen dazu sind, dass die Quartiere sich nicht in der Innenstadt befinden und ein Dauerparkieren ermöglicht werden soll. Dieses Dauerparkieren soll tageweise (24 Stunden) ohne Nachweis einer bestimmten Berechtigung beispielsweise für Gäste möglich sein. Längerfristig dauerhaft parkieren können jedoch nur ausgewählte Berechtigte wie Anwohnende oder ansässige Geschäfte mit Dauerparkkarten für ihre eigenen Fahrzeuge bzw. ihre Geschäftsfahrzeuge. Eine Einschränkung der Dauerparkierung ist im Sternmattquartier insbesondere im Gebiet Zihlmattweg mit der unmittelbaren Angrenzung an das Allmendgebiet zwingend nötig. Mit einer Bewirtschaftung in Form einer Blauen Zone entspricht die Zone N anderen Parkkartenzonen in vergleichbaren Wohnquartieren der Stadt Luzern wie beispielsweise im Gebiet Wesemlin, Moosmatt oder Steinhof.

### **3.1.3 Anpassung Friedental**

Einen weiteren Spezialfall bilden die Parkplätze der Blauen Zone ausserhalb einer Parkkartenzone im Friedental. Es handelt sich dabei um ungefähr 70 Parkplätze in der Blauen Zone, die jedoch ausserhalb einer Parkkartenzone liegen. Die Erfahrung mit diesen Parkplätzen hat gezeigt, dass die mit der Blauen Zone verbundene maximale Parkierungsdauer von einer Stunde für Besuchende des Friedhofareals häufig zu knapp ist. Zudem gab es wiederholt Unklarheiten über die Gültigkeit der Tagesbewilligungen, da sich die Gültigkeit der Tagesbewilligungen Blaue Zone auf die blauen Parkfelder in den Parkkartenzonen beschränkt. Das neue Regime umfasst zeitlich beschränkte, weisse Parkplätze, auf welchen mit der Parkscheibe während 3 Stunden parkiert werden kann. Die Bewirtschaftung ist täglich von 8 bis 18 Uhr vorgesehen. Das zeitlich unbegrenzte Parkieren am Sonntag wird nicht mehr gestattet sein. Dies soll dazu beitragen, dass die Parkplätze auch am Sonntag in erster Linie für Friedhofbesuchende zur Verfügung stehen und nicht als Ausgangspunkt für Tagesausflüge im Naherholungsgebiet am Rotsee benutzt werden.

Mit dieser Anpassung wird das Gebiet in der Nähe des Friedhofs auch in Zukunft ausserhalb der Parkkartenzonen liegen. Ein Dauerparkieren mit Jahresparkkarten für ausgewählte Berechtigte (z. B. Anwohnerschaft, ansässige Geschäftsbetriebe) wird auf diesen Parkplätzen nicht erlaubt sein. Neu kann dem Bedürfnis einer verlängerten Parkierungsdauer (z. B. für Beerdigungen) entsprochen werden.

### **3.1.4 Anpassungen Stadtteil Littau**

Die öffentlich verfügbaren Parkflächen, die heute im Verwaltungs- und im Finanzvermögen der Stadt liegen, werden soweit als sinnvoll in das Parkregime der Stadt Luzern integriert. Dies bedeutet in erster Linie die Widmung der Flächen, d. h., sie werden dadurch zu öffentlichem Grund. Damit unterstehen diese Flächen künftig der Bewirtschaftung im Rahmen des Parkkartenreglements. Die Einnahmen aus den Parkkarten und Parkgebühren verbleiben damit bei der Stadt. Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften obliegt neu der Luzerner Polizei. Diese erhält auch die Einnahmen aus den Bussengeldern.

Ohne Bewirtschaftung bleiben weiterhin die drei Gebiete, die nur bei Veranstaltungen zur Verfügung stehen: Ruopigenmoos Tennisanlage, Ruopigenmoos Fussballplatz und Cheerstrasse/Einmündung Gopigen. Die Parkplätze sind für den täglichen Gebrauch unattraktiv. Die Bewirtschaftung der Parkflächen würde einen Investitionsaufwand bedeuten, welcher sich aufgrund der geringen Frequenzen nicht lohnte.

Zudem findet auch an der Schwimmbadstrasse durch die Aufrechterhaltung der Regelung, dass mit der Parkscheibe während 12 Stunden parkiert werden kann, faktisch keine Bewirtschaftung statt. Mit dem Verzicht auf die Einführung einer gebührenpflichtigen Bewirtschaftung der Parkplätze in der Nähe des Waldschwimmbads Zimmeregg soll eine Verschärfung der Problematik um das Zimmereggbad verhindert werden, welches vermutlich gerade auch wegen seiner relativ schlechten Erreichbarkeit hohe Kosten zulasten der Stadt Luzern verursacht.

Die Parkplätze Ruopigenring beim Jugendtreff sowie der Chilbiplatz im Gebiet Vorderuopigen stellen Entwicklungsareal für gemeinnützigen Wohnungsbau dar und befinden sich in der Wohnzone. Vor diesem Hintergrund wird auf eine Widmung der beiden Parkflächen als öffentlicher Grund verzichtet. Im Ruopigenring beim Jugendtreff können ungefähr 36 Autos parkieren. Es gilt von Montag bis Freitag zwischen 7 und 19 Uhr eine Parkscheibenpflicht, welche das Parkieren während 3 Stunden erlaubt. Am Wochenende sind maximal 12 Stunden möglich. Auf dem Parkplatz Ruopigenring besteht weder Bedarf für Dauerparkierung noch für weitere Massnahmen. Das aktuelle Bewirtschaftungsregime wird daher vorläufig beibehalten.

Auch der Chilbiplatz mit ungefähr 84 Parkplätzen bleibt aufgrund seines Entwicklungspotenzials im Verwaltungsvermögen. Im Gegensatz zum heutigen Regime mit Gebühren und Parkkarten, welches aus der Zeit vor der Fusion Littau-Luzern stammt, werden neu die Bedingungen analog zur Zone Z, wie sie das Parkkartenreglement für den öffentlichen Grund festlegt, übernommen (s. Kapitel 6). Auf Grundstücken im Verwaltungsvermögen hat der Stadtrat die Kompetenz, die Gebühren festzulegen. Diese Gebühren sollen sich an den Grundsätzen orientieren, wie sie für Nutzungsgebühren auf öffentlichem Grund gelten. Mit einer Einführung des Zonen-Z-Regimes auf dem Chilbiplatz kann die Dauerparkierung ohne Sonderlösung aufrechterhalten werden, ohne die langfristigen Handlungsoptionen einzuschränken.

Neben den Parkierungsflächen im Gebiet Vorderruopigen befinden sich weitere 25 Parkplätze im Gebiet Täschmatte in einem Entwicklungsgebiet. Es handelt sich dabei um ein Grundstück im Finanzvermögen, welches aus strategischen Überlegungen nicht der Öffentlichkeit gewidmet werden soll. Zur Aufhebung der Sonderlösung wird die Möglichkeit zum Dauerparkieren auf dem Parkplatz Täschmatte entfallen. Das Parkieren gegen Gebühr wird unverändert beibehalten.

Alles in allem werden sechs Parkierungsflächen mit ungefähr 50 Parkplätzen in öffentlichen Grund umgewandelt werden. Nach Möglichkeit wird in der Regel das heutige Parkierungsregime beibehalten, damit sich für die Parkierenden nur wenig ändert. Eine detaillierte Auflis-

tung inkl. Lageplan befindet sich am Ende dieses Kapitels. Die wichtigsten Anpassungsvorschläge können wie folgt zusammengefasst werden:

- **Einrichtung einer Zone Z auf dem Parkplatz Jodersmatt**  
Neu wird die Parkfläche Jodersmatt mit zirka 25 Parkplätzen der Zone Z zugeordnet und steht damit weiterhin für Dauerparkierung zur Verfügung. Auf diesen Parkplätzen kann mit der Parkscheibe täglich während 3 Stunden gratis parkiert werden. Falls eine längere Parkierungsdauer gewünscht wird, kann eine 24-Stunden-Karte für die Zone Z oder eine Jahreskarte für die Zone Z erworben werden. Diese Regelung bedeutet insofern eine Veränderung, als hier aktuell während 5 Stunden parkiert werden kann und am Sonntag keine Parkscheibe aufgelegt werden muss. Die Anpassung der maximalen Parkdauer von 5 auf maximal 3 Stunden sowie die tägliche Bewirtschaftung entspricht jedoch dem Regime der übrigen Parkplätze in der Umgebung der Kirche in Littau.
- **Bewirtschaftung neu ab 1. Minute anstatt wie bisher ab 31. Minute auf dem Vorplatz der ehemaligen Gemeindeverwaltung**  
Es handelt sich um einen Parkplatz an zentraler Lage, der heute bereits ab der 31. Minute mit einer Parkuhr bewirtschaftet wird. Dieses System wäre in der Stadt Luzern eine Ausnahme. Daher wird die Bewirtschaftung ab der 1. Minute eingeführt.
- **Parkfelder für Berechtigte bei der ehemaligen Gemeindeverwaltung entlang der Ruopigenhöhe**  
Diese 12 Parkplätze werden im Verwaltungsvermögen belassen, um Parkplätze für die Polizei und Mobility sowie allenfalls für weitere Nutzende des Gebäudes dauerhaft zur Verfügung stellen zu können. Die entsprechenden Konditionen (z. B. Mietverträge) werden von der Dienstabteilung Immobilien festgelegt.
- **Erweiterung Blaue Zone am Unterwilrain, an der Staffelnhofstrasse und beim Parkplatz Udelbodenrain**  
Der hinterste Abschnitt der Strasse Unterwilrain gehört neu zur Parkkartenzone R. Auf diese Weise soll missbräuchliches Parkieren in Zukunft verhindert werden.

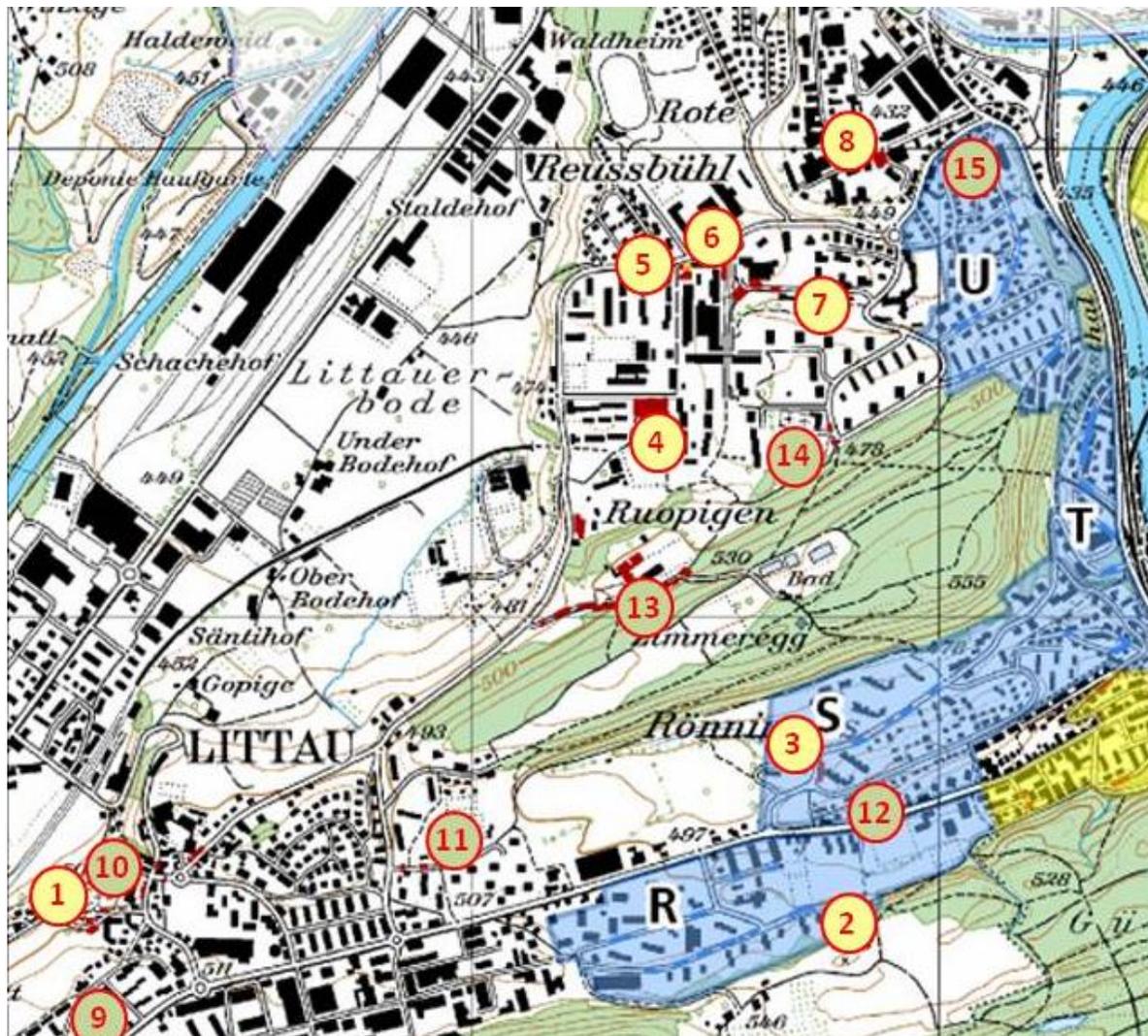
Die Parkplätze entlang der Staffelnhofstrasse gehören neu zur Zone U. Das Betagtenzentrum Staffelnhof verfügt über eigene (durch das BZ bewirtschaftete) Parkfelder. Mit der heutigen 3-Stunden-Regelung besteht ein Anreiz für die Besuchenden, die Parkscheiben-Parkfelder anstelle der bewirtschafteten Parkfelder zu benutzen. Neu kann zudem die Anwohnerschaft eine Parkkarte für die Zone U erwerben.

Auf den Parkplätzen beim Udelbodenrain kann heute mit der Parkscheibe während 5 Stunden gratis parkiert werden. Der Parkplatz befindet sich bereits heute innerhalb der Blauen Zone S. Im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen Wohnquartieren wird neu das Regime der Blauen Zone eingeführt.

Alle Detailausführungen inkl. Lageplan mit der entsprechenden Referenznummer können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.



Lageplan mit der entsprechenden Referenznummer



Die Anpassungsvorschläge zu den Nummern 1–15 werden in der nachfolgenden Tabelle im Detail beschrieben.

Während die Anpassungen der Nummern 1–8 Auswirkungen vor Ort haben, handelt es sich bei den Nummern 9–15 um formale Anpassungen, die keine Auswirkungen vor Ort haben.

Die in der Tabelle grau markierten Parkflächen mit den Nummern 1 und 7 stellen Bestandteil der Reglementsrevision dar. Alle übrigen Vorschläge bedingen keinen Parlamentsbeschluss und können als Verkehrsanordnungen vom Stadtrat in eigener Kompetenz verfügt werden.

Nr.	Bezeichnung	Anz. PP (zirka)	Signalisation heute	Änderungsvorschlag	Begründung
1	Jodersmatt, beim Friedhof	23	Parkieren mit Parkscheibe gestattet, werktags von 7.00 bis 19.00 Uhr, max. 5 Stunden. Übrige Zeit und für Berechtigte zeitlich unbeschränkt.	Widmung  Publikation und Signalisation: Bewirtschaftung neu als Zone Z: täglich von 7.00 bis 19.00, max. 3 Stunden.  Parkkarten der Zone Z sind gültig.	Dieser Parkplatz eignet sich aufgrund seiner Grösse für eine Zone Z. Für die Besuchenden von Kirche und Friedhof sind analog zu den übrigen Parkfelder 3 Std. mit der Parkscheibe möglich.  Durch die Zone Z bietet sich im Gebiet des Zentrums Littau eine Möglichkeit zum Dauerparkieren sowie eine Option mit der Tageskarte Zone Z, falls eine längere Parkdauer nötig ist.
2	Unterswilrain	10	keine	Widmung und Integration in die Blaue Zone R.  Publikation und Signalisation: Für die neue Lösung muss das Zonen-Ende-Signal entfernt und die Markierung quer über die Strasse demarkiert werden.	Heute findet auf diesem Strassenabschnitt ein missbräuchliches Parkieren statt.
3	Udelbodenrain	11	Parkieren mit Parkscheibe gestattet, werktags von 7.00 bis 19.00 Uhr, max. 5 Stunden. Übrige Zeit und für Berechtigte zeitlich unbeschränkt.	Widmung  Publikation und Signalisation: Blaue Zone S: Parkieren mit Parkscheibe gestattet.	Der Parkplatz befindet sich bereits heute innerhalb der Blauen Zone. Diese ist aber nicht entsprechend signalisiert. Im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen Wohnquartieren in der Stadt wird das Regime der Blauen Zone eingeführt.
4	Schulhausstrasse, Chilbiplatz	84	Parkieren gegen Gebühr: Täglich von 7.00 bis 19.00 Uhr, max. 12 Stunden. Übrige Zeit und für Berechtigte zeitlich unbeschränkt.	Beibehaltung im Verwaltungsvermögen.  Bewirtschaftung analog Zone Z.	Da es sich um ein Entwicklungsareal handelt, wird auf eine Widmung als öffentlicher Grund verzichtet. Aufgrund der grossen Nachfrage nach Dauerparkierung werden die Parkplätze analog zur Zone Z des öffentlichen Grundes bewirtschaftet.

Nr.	Bezeichnung	Anz. PP (zirka)	Signalisation heute	Änderungsvorschlag	Begründung
5	Gemeindeverwaltung, Vorplatz	20	Parkieren gegen Gebühr: Täglich von 7.00 bis 19.00 Uhr, max. 2½ Stunden. Übrige Zeit unbeschränkt und gebührenfrei.	Widmung Verschieben der Parkplätze für Mobility auf Fläche entlang der Ruopighöhe.  Publikation und Signalisation: Parkuhren-Parkplätze mit Bewirtschaftung ab 1. Minute. Täglich 7–19 Uhr, Fr. 1.– pro Stunde, max. 2 Stunden.  Es ist kein Dauerparkieren möglich.	Es handelt sich um einen Parkplatz an zentraler Lage, der heute bereits ab der 31. Minute bewirtschaftet wird. Dieses System wäre in der Stadt Luzern eine Ausnahme. Daher wird die Bewirtschaftung ab 1. Minute eingeführt.
6	Gemeindeverwaltung, entlang der Ruopighöhe	12	Parkieren gegen Gebühr: Täglich von 7.00 bis 19.00 Uhr, max. 2½ Stunden. Übrige Zeit unbeschränkt und gebührenfrei.	Signalisation durch IMMO.  Die Parkplätze stehen der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung.	Die Parkfelder werden für Mobility, Luzerner Polizei und allenfalls weitere Nutzende des Gebäudes durch IMMO zur Verfügung gestellt.
7	Staffelnhofstrasse, ab der Obermättlistrasse bis zum Betagtenzentrum Staffelnhof	11	Parkieren gestattet: Werktags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, max. 3 Stunden.	Änderung in Blaue Zone U.  Publikation als „Parkieren mit Parkscheibe gestattet“.	Die Strasse und damit die Parkplätze sind bereits öffentlich. Das BZ Staffelnhof verfügt über eigene (durch das BZ bewirtschaftete) Parkfelder. Mit der heutigen 3-Stunden-Regelung besteht ein Anreiz für die Besuchenden, die Parkscheiben-Parkfelder anstelle der bewirtschafteten Parkfelder zu benutzen. Neu können zudem Berechtigte (z. B. Anwohnende) eine Parkkarte erwerben.
8	Täschmatte	25	Parkieren gegen Gebühr: Täglich von 7.00 bis 19.00 Uhr, max. 12 Stunden. Übrige Zeit und für Berechtigte zeitlich unbeschränkt.	Beibehaltung im Finanzvermögen.  Es ist kein Dauerparkieren mehr möglich.	Da es sich um ein Entwicklungsgebiet handelt, wird auf eine Widmung als öffentlicher Grund verzichtet. Die Bewirtschaftung des Parkplatzes hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Daher werden auf diesem Parkplatz die Dauerparkkarten nicht mehr gültig sein (April 2013: 1 Karte).

Nr.	Bezeichnung	Anz. PP (zirka)	Signalisation heute	Änderungsvorschlag	Begründung
9	Bennenegg und Löwengrube im Bereich Renggstrasse/ Gasshofstrasse	0	Parkieren gestattet: Werktags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, max. 5 Stunden.	Publikation und Signalisation als Zonenparkverbot.	Die Strasse und damit die möglichen Parkplätze sind bereits öffentlich. Die aktuelle Signalisation ist widersprüchlich, indem sie auf die Möglichkeit zum Parkieren auf markierten Parkfeldern hinweist, die es nirgends gibt. Zudem stimmen Publikation und Signalisation aktuell nicht überein. Das Zonenparkverbot entspricht den bereits heute realen Gegebenheiten.
10	Jodersmatt, östlich der Leichenhalle beim Friedhof	7	Parkieren mit Parkscheibe gestattet (Signal Nr. 4.18): Täglich von 7.00 bis 19.00 Uhr, max. 3 Stunden.	Widmung	Die Fläche soll analog zu den Parkplätzen in der Umgebung zum öffentlichen Grund gehören. Damit liegt die Kontrolle bei der Luzerner Polizei.  Infolge der geringen Anzahl Parkplätze für eine Zone Z nicht geeignet. Dauerparkieren ist nicht erwünscht, da es sich um einen Parkplatz beim Friedhof handelt.
11	Matthof, ab der Flurstrasse bis zum ausgebauten Strassenende	18	Parkieren gestattet: Werktags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, max. 3 Stunden.	Die Publikation muss korrekterweise in „Parkieren mit Parkscheibe gestattet“ geändert werden.	Die Strasse und damit die Parkfelder befinden sich auf öffentlichem Grund. Für eine Zone Z sind es zu wenig Parkplätze, und Dauerparkieren wird nicht verlangt. Es handelt sich um eine Änderung ohne Auswirkung vor Ort.
12	Rönnemoosrain, ab der Luzernerstrasse (K 33a) bis zum Strassenende	0	Parkieren gestattet: Werktags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, max. 3 Stunden.	Publikation und Signalisation als Zonenparkverbot und Ausschluss aus der Parkkartenzone S.	Die Strasse und damit die möglichen Parkplätze sind bereits öffentlich. Die aktuelle Signalisation ist widersprüchlich, indem sie auf die Möglichkeit zum Parkieren auf markierten Parkfeldern hinweist, die es nirgends gibt. Zudem stimmen Publikation und Signalisation aktuell nicht überein. Das Zonenparkverbot entspricht den bereits heute realen Gegebenheiten. Es handelt sich um eine Änderung ohne Auswirkung vor Ort.

Nr.	Bezeichnung	Anz. PP (zirka)	Signalisation heute	Änderungsvorschlag	Begründung
13	Schwimmbadstrasse, nördlicher Parkplatz bei der Trafostation (Schotterplatz)	Total knapp 200	Parkieren mit Parkscheibe gestattet (Signal Nr. 4.18): Täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr, max. 12 Stunden.	Widmung Restflächen Bewirtschaftung gemäss heutiger Signalisation wird beibehalten.	Mit dem Verzicht auf die Einführung einer gebührenpflichtigen Bewirtschaftung in der Nähe des Waldschwimmbads soll eine Verschärfung der Problematik um das Zimmereggbad verhindert werden.
14	Obermättlistrasse, bei der Kirche Reussbühl	8	Parkieren mit Parkscheibe gestattet (Signal Nr. 4.18): Täglich von 7.00 bis 19.00 Uhr, max. 3 Stunden.	Widmung Änderung ohne Auswirkung vor Ort: Die Parkfelder an der Obermättlistrasse (Parzelle Nr. 79) dürfen nicht zur Zone U gehören.	Die Fläche soll analog zu den Parkplätzen in der Umgebung zum öffentlichen Grund gehören. Damit liegt die Kontrolle bei der Luzerner Polizei.  Infolge der geringen Anzahl Parkplätze für eine Zone Z nicht geeignet. Dauerparkieren ist nicht erwünscht, da es sich um einen Parkplatz bei der Kirche handelt. Es handelt sich um eine Änderung ohne Auswirkung vor Ort.
15	Eichenstrasse, beim Friedhof Staffeln	12	Parkieren mit Parkscheibe gestattet (Signal Nr. 4.18): Täglich von 7.00 bis 19.00 Uhr, max. 3 Stunden.	Widmung	Die Fläche soll analog zu den Parkplätzen in der Umgebung zum öffentlichen Grund gehören. Damit liegt die Kontrolle bei der Luzerner Polizei.  Infolge der geringen Anzahl Parkplätze für eine Zone Z nicht geeignet. Dauerparkieren ist nicht erwünscht, da es sich um einen Parkplatz beim Friedhof handelt.



### 3.2 Anpassungen im Bereich der Produktpalette (Angebot an Parkkarten)

Die nachfolgende Tabelle zeigt in einer Übersicht das neue Angebot an Parkkarten. Die wichtigsten Anpassungen können in folgende fünf Themenbereiche eingeteilt werden:

- Begünstigung der Stadtluzerner Bevölkerung
- Einführung von zeitlich limitierten Karten mit klarem Geltungsbereich
- Einführung einer Hotelgast-Parkkarte für Beherbergungsbetriebe
- Ausweitung des Geltungsbereichs der Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute sowie preisliche Begünstigung der einheimischen Firmen
- Beschränkung auf Jahreskarten im Grundangebot

Die konkreten Veränderungen am Angebot der Parkkarten sind in der Spalte rechts kurz zusammengefasst und werden im Rahmen der Beschreibung der vier Themenbereiche in den Kapiteln 3.2.1 bis 3.2.5 erläutert.

Angebot neu	Geltungsbereich	Preis	Veränderung
24-Stunden-Parkkarte Zone Z	Zone Z => 24 Std.	10.–	Preiserhöhung: bisher Fr. 5.–
24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone	Blaue Zone => 24 Std.	20.–	Gültigkeit in Zone A/D entfällt
12-Stunden-Parkkarte	Parkuhrenplätze => 12 Std.	35.–	Neues Produkt für Notfälle
Übernachtungsparkkarte	auf allen öffentlichen Parkplätzen => 18–11 Uhr	25.–	Ersatzmöglichkeit aufgrund der Aufhebung der Gültigkeit von Tagesbewilligungen der Blauen Zone in den Zonen A und D (24 Std. für Fr. 20.–)
Hotelgast-Parkkarte	auf allen öffentlichen Parkplätzen => 24 Std.	25.–	Ersatz für bisherige Hotel- karte (ohne rechtliche Grundlage, 18–11 Uhr, Fr. 5.–) und Aufhebung des Geltungsbereichs von Tages- bewilligungen der Blauen Zone in den Zonen A und D
Parkkarte für Einzel- zonen A–U für Anwoh- nende, Geschäftsbe- triebe und andere gleichermaßen Betrof- fene	Entsprechende Zone x (Zone A–U) sowie Zone Z	600.–/Jahr 60.–/Monat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Andere Berechtigungs- gruppen (Hauptlenkende von Geschäftsfahrzeugen, keine Wochenaufent- halter)</li> <li>▪ Preiserhöhung Monats- karten bisher 50.–</li> </ul>

Angebot neu	Geltungsbereich	Preis	Veränderung
Parkkarte für die Einzelzone Z	Zone Z	800.–/Jahr 80.–/Monat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Preiserhöhung: Jahreskarte bisher Fr. 600.– Monatskarte bisher 50.–</li> </ul>
Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute	Alle öffentlichen Parkplätze, MO–SA 6–18 Uhr	400.–/Jahr mit Sitz in Stadt Luzern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neue Preisdifferenzierung</li> <li>▪ Ausweitung des Geltungsbereichs auf Parkuhren-Parkplätze</li> <li>▪ Beschränkung Anzahl Kennzeichen</li> <li>▪ Festlegung zeitlicher Geltungsbereich</li> <li>▪ Preiserhöhung Monatskarten bisher Fr. 50.–</li> </ul>
		600.–/Jahr 60.–/Monat für übrige	

### 3.2.1 Begünstigung der Stadtluzerner Bevölkerung

Neu wird eine preisliche Unterscheidung für die Parkkarten der Zone Z eingeführt. Die Jahreskarte kostet ohne Erfüllung der Voraussetzungen für Anwohnerkarten neu Fr. 800.– statt wie bisher Fr. 600.– pro Jahr. Dieser erhöhte Preis gilt somit insbesondere für Pendlerinnen und Pendler, die in der Zone Z ihr Fahrzeug parkieren. Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Luzern erhalten für einen leichten Motorwagen, der auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöst ist, eine Jahreskarte zum unveränderten Preis von Fr. 600.– in der entsprechenden oder nächstgelegenen Zone A–U mit räumlichem Geltungsbereich auch in der Zone Z. Dasselbe gilt für Geschäftsbetriebe mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Luzern. Auch diese erhalten für die auf ihren Namen und ihren Sitz eingelösten leichten Motorwagen Jahreskarten mit Geltungsbereich in einer Zone A–U sowie in der Zone Z zum Preis von Fr. 600.–.

Da die Parkkarten der Zonen A–U ohnehin nur von ausgewählten Berechtigten wie beispielsweise Anwohnenden oder lokalen Geschäftsbetrieben bezogen werden können, bleibt der Preis für diese Jahreskarten unverändert. Angepasst werden jedoch die Definitionen bzw. die Bezugsbedingungen. Neu gelten Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter nicht mehr als Anwohner und haben daher auch keine Bezugsberechtigung mehr für Parkkarten in den Zonen A–U.

Das heutige Reglement sieht keine Bezugsberechtigung für Hauptlenkerinnen oder Hauptlenker von Geschäftsfahrzeugen vor. Dieser Umstand wird korrigiert, indem sie eine Parkkarte für Anwohnende beziehen können, sofern sie die übrigen Bezugsbedingungen erfüllen und ihre Funktion als Hauptlenkende des Fahrzeugs belegen können.

### 3.2.2 Einführung von zeitlich limitierten Karten mit klarem Geltungsbereich

Anstelle der heutigen Tageskarten werden neu folgende zeitlich limitierten Karten mit klarem Geltungsbereich angeboten:

- 24-Stunden-Karte für Zone Z (für Fr. 10.–)

- 24-Stunden-Karte für Blaue-Zonen-Parkplätze (für Fr. 20.–)
- 12-Stunden-Karte für alle öffentlichen Parkplätze (für Fr. 35.–)
- Übernachtungsparkkarte für alle öffentlichen Parkplätze von 18 bis 11 Uhr (für Fr. 25.–)
- Hotelgast-Parkkarte für alle öffentlichen Parkplätze während 24 Stunden (für Fr. 25.–, ausschliesslich für Beherbergungsbetriebe)

Die 24-Stunden-Karte für die Zone Z entspricht der heutigen Tagesbewilligung der Zone Z, welche für Fr. 5.– erhältlich ist. Dieser Preis besteht seit 2003 und wird aufgrund der heute aktuellen Parkgebühren entsprechend angepasst.

Die 24-Stunden-Karte für die Blaue Zone entspricht preislich der heutigen Tagesbewilligung Blaue Zone, deren Preis im Rahmen des Sparpakets 2011 auf den 1. Januar 2012 erhöht wurde. Der Geltungsbereich wird sinngemäss angepasst, indem die Karten neu ausschliesslich auf Parkplätzen der Blauen Zone gültig sind.

Die neue 12-Stunden-Karte für Parkingmeter-Parkplätze versteht sich als teures „Notfall- und Luxusprodukt“. Dieses Produkt löst insbesondere die heute erhältlichen, individuell erstellten Ausnahmegewilligungen für die Benützung von Parkuhren ab. Die 12-Stunden-Karte bietet die Möglichkeit, in Ausnahmefällen das Fahrzeug über die maximale Parkdauer hinaus (häufig beschränkt auf 2 Stunden) auf einem Parkplatz stehen zu lassen. Der Preis für diese Karte berechnet sich mit dem aktuell gültigen, maximalen Tarif von  $12 \times \text{Fr. } 2.50 = \text{Fr. } 30.–$  plus einem Zuschlag von Fr. 5.– für die Überschreitung der maximalen Dauer.

Neu steht zusätzlich eine Übernachtungsparkkarte zur Verfügung. Diese stellt eine Ergänzung der zeitlich limitierten Parkkarten dar und kann ohne Nachweis einer bestimmten Berechtigung bezogen werden. Der Preis für die Parkierdauer von 18 Uhr bis 11 Uhr am Folgetag beträgt Fr. 25.–. Die Übernachtungsparkkarte ist auf allen öffentlichen Parkplätzen gültig. Ausgenommen sind Kurzzeitparkplätze mit einer Parkierdauer von max. 30 Minuten. Die Übernachtungsparkkarte dient allen Betroffenen, welche heute beispielsweise für (private) Besuche während der Nacht in den Parkkartenzonen A und D mit einer Tagesbewilligung Blaue Zone (seit 2012 für Fr. 20.–) ihr Fahrzeug abstellen. Diese können die Parkkarte analog zu den übrigen zeitlich limitierten Parkkarten (und wie heute die Tagesbewilligungen für die Blaue Zone oder die Zone Z) im Voraus am Schalter der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen beziehen.

### **3.2.3 Einführung einer Hotelgast-Parkkarte für Beherbergungsbetriebe**

Die heutige Hotelkarte ist nicht im Parkkartenreglement vorgesehen. Um trotzdem dem Anspruch der Stadt Luzern als Tourismusdestination gerecht zu werden, wurde die Idee einer Hotelgast-Parkkarte entwickelt. Die Hotelgast-Parkkarte ist während 24 Stunden auf allen öffentlichen Parkplätzen gültig und stellt damit eine weitere zeitlich limitierte Parkkarte dar. Ausgenommen sind Kurzzeitparkplätze mit einer Parkierdauer von max. 30 Minuten. Bezugsberechtigt sind alle Beherbergungsbetriebe der Stadt Luzern. Als Beherbergungsbetriebe gelten Betriebe, die gegen Bezahlung Übernachtungsgäste beherbergen wie z. B. Hotels, Motels, Gasthäuser, Pensionen, Jugendherbergen usw. und die für diese Übernachtungen eine Abgabe in Form von Kurtaxen oder Ähnlichem abliefern. Die Hotelgast-Park-

karte darf von den Beherbergungsbetrieben nur an Übernachtungsgäste abgegeben und für deren Fahrzeuge eingesetzt werden. Jegliche andere Verwendung wie beispielsweise für Fahrzeuge von Mitarbeitenden ist ausgeschlossen und würde einen Missbrauch darstellen.

Die Beherbergungsbetriebe erwerben die Hotelgast-Parkkarten zum Preis von Fr. 25.– für 24 Stunden bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen und können diese anschliessend ihren Übernachtungsgästen weitergeben.

### **3.2.4 Ausweitung des Geltungsbereichs der Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute sowie preisliche Begünstigung der einheimischen Firmen**

Der räumliche Geltungsbereich der Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute wird mit der Ausweitung auf die Parkuhren-Parkplätze deutlich erhöht. Um die heute nicht eindeutige Regelung zu verdeutlichen, wird definiert, dass die Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute werktags (inkl. Samstag) von 6 bis 18 Uhr und ausschliesslich zu Arbeitszwecken gültig sind.

Für alle Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute gilt neu eine maximale Anzahl von drei Fahrzeugkennzeichen pro Parkkarte, welche eingetragen werden können. Einerseits wird mit der Beschränkung auf maximal drei Fahrzeuge pro Karte die Kontrolle erleichtert, da diese drei Kennzeichen auf die Parkkarte aufgedruckt werden können. Andererseits entspricht die Möglichkeit der Ausweitung auf diverse Fahrzeugkennzeichen, wie sie heute gehandhabt wird, nicht der Vorgabe der Parkkarten, welche grundsätzlich auf ein konkretes Fahrzeug ausgestellt werden. In diesem Sinn stellt die vorgeschlagene Regelung mit maximal drei Fahrzeugkennzeichen einen Kompromiss dar und erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass nur wenige Firmen mit einem grossen Fahrzeugpark davon betroffen sind, als zumutbar.

Neben der deutlichen Verbesserung hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs werden zudem die Jahreskarten für einheimische Handwerks- und Serviceleute (d. h. mit Sitz in der Stadt Luzern) vergünstigt. Diese kosten neu Fr. 400.– anstelle der bisherigen Fr. 600.–. Alle übrigen, auswärtigen Handwerks- und Serviceleute können die Jahreskarte trotz ausgeweitetem Geltungsbereich zum unveränderten Preis von Fr. 600.– beziehen.

### **3.2.5 Beschränkung auf Jahreskarten im Grundangebot**

Um den allgemeinen administrativen Aufwand und die aktuell sehr hohen Schalterfrequenzen bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen (2012: fast 17'000 Kontakte) senken zu können, wird sich das Grundangebot an Dauerparkkarten in Zukunft auf Jahreskarten beschränken. Das bisherige Angebot an Wochen-, Monats- und Halbjahreskarten entfällt. Mit Ausnahme der Parkkarten für einheimische Handwerks- und Serviceleute ist es bei allen übrigen Kategorien von Jahresparkkarten möglich, eine um 20 % teurere Parkkarte in der gewünschten Anzahl Einzelmonate beziehen. Bei unvorhergesehener kürzerer Nutzungsdauer von Parkkarten ist zudem eine Rückerstattung (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr) der nicht bezogenen Monate möglich. Ausgenommen von dieser Rückerstattungsmöglichkeit sind die Jahresparkkarten für einheimische Handwerks- und Serviceleute.

## 4 Vernehmlassung

### 4.1 Vernehmlassung 2012

Eine Vorversion der Vorschläge wurde im Sommer 2012 einer breiten externen Vernehmlassung unterzogen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung wurden 65 Fragebögen an ausgewählte Zielgruppen verschickt. Zu diesen Zielgruppen für die Vernehmlassung gehörten:

- Quartiervereine der Stadt Luzern (inkl. Dachverband und QV Biregg, Horw)
- Verkehrsorganisationen: VCS, TCS, ACS
- Kanton Luzern: Luzerner Polizei und Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- City Vereinigung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen Littau/Reussbühl
- Gastro Luzern
- Luzern Tourismus
- Luzern Hotels
- Parkleitsystem AG und Parkhäuser der Stadt Luzern
- Politische Parteien
- Umweltorganisationen: WWF, Verein umverkehR, Ärzte für Umweltschutz
- Katholische Kirchgemeinden Littau/Reussbühl
- Preisüberwachung

Weitere sechs Fragebögen wurden bei der Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit angefordert. Von diesen 71 versandten Fragebögen wurden 37 (52 %) ausgefüllt retourniert. Zusätzlich wurden 3 weitere Fragebögen spontan ausgefüllt. Dadurch ergibt sich eine Rückmeldung von 54 % vom Total der Fragebögen.

Inhaltlich umfasste das Vernehmlassungsdossier die aktuellen Vorschläge. Ausnahmen bzw. nachträgliche Anpassungen wurden in folgenden Bereichen gemacht:

- Im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen Quartieren wird im Udelbodenrain eine Blaue Zone signalisiert.
- Auf die Widmung der Parkierungsflächen in den Gebieten Vorderruopigen und Täschmatte wird verzichtet, da es sich um Entwicklungsgebiete handelt.
- Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Beschränkung auf (Kalender-)Jahreskarten wurde als wenig kundenfreundlich erachtet. Vor diesem Hintergrund wurde die Möglichkeit zum Erwerb einer preislich um 20 % erhöhten Monatskarte geschaffen.
- Die Gebühr für die Jahresparkkarte der Einzelzone Z ohne Nachweis einer bestimmten Berechtigung wird von Fr. 900.– auf Fr. 800.– gesenkt.
- Das Sortiment wurde mit der Übernachtungsparkkarte mit Gültigkeit von 18 Uhr am Vorabend bis 11 Uhr am Folgetag sowie mit der Hotelgast-Parkkarte für Beherbergungsbetriebe ergänzt.
- Die zeitliche Begrenzung der Gültigkeit von Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute wurde von 8 bis 18 Uhr auf 6 bis 18 Uhr um zwei Stunden am Morgen erweitert.

- Die Anzahl an Geschäftsparkkarten pro Sitz bzw. Niederlassung wird auf maximal fünf Parkkarten limitiert. In Ausnahmefällen kann diese Anzahl jedoch weiterhin überschritten werden.

Alles in allem ergab die Auswertung der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung ein mehrheitlich positives Ergebnis. Die Anpassungsvorschläge wurden grundsätzlich begrüsst. Einzelne Vorschläge führten zu unterschiedlichen Stellungnahmen. Ein Beispiel dafür sind die Vorschläge zur Integration der Gebiete der ehemaligen Gemeinde Littau in das städtische Reglement. Während die einen eine noch weiter gehende, flächendeckende und möglichst gebührenpflichtige Bewirtschaftung der Parkplätze wünschten, forderten andere Gruppierungen eine Verlängerung der freien Parkierungsdauer. Ein zweites Beispiel für unterschiedliche Meinungen waren die Preise der Tageskarten. Diese werden je nach Absender der Rückmeldung als zu hoch, aber auch als zu tief erachtet.

Die Absicht, die Hotelkarten als Sonderlösung ersatzlos abzuschaffen, löste in der Vernehmlassung 2012 die grösste Resonanz aus. Die geplante Abschaffung stiess insbesondere in der Tourismusbranche auf Widerstand. Um den Anliegen der Tourismusbranche entgegenzukommen, wurden nachträglich Alternativen in Form von Parkkarten für Hotelgäste diskutiert und mehrfach überarbeitet. Aufgrund der aktuellen Situation mit einer (nicht im Reglement vorgesehenen) Hotelkarte zum Preis von Fr. 5.– für Übernachtungsgäste war die Ausgangslage insofern schwierig, als jegliche neue Parkkartenlösung, die sich mit den übrigen Parkkartenprodukten vereinbaren lässt, eine deutliche Preiserhöhung für die Hotelgäste darstellt. Der Vorschlag der in Kapitel 3 beschriebenen Hotelgast-Parkkarte wurde am 28. Januar 2014 mit dem Vorstand von Luzern Hotels vereinbart und stellt für den Verband eine akzeptable Lösung dar.

Ebenfalls starke Opposition gab es zum Vorschlag, die Anwohnerzone N im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen Quartieren und einer Vereinheitlichung des Bewirtschaftungsregimes in eine Blaue Zone umzuwandeln. Auch wenn die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden diesem Vorschlag zur Anpassung der Zone N in eine Blaue Zone zustimmte, waren es die konkret Betroffenen, die sich gegen diese Massnahme aussprachen. Es handelte sich dabei insbesondere um die Quartiergemeinschaft Sternmatt sowie um eine Einzelperson aus dem Quartier, die mehr als 100 Unterschriften gegen die Einführung der Blauen Zone gesammelt hatte. Vor den in Kapitel 3.1.2 aufgelisteten Grundsätzen zur Einrichtung von Blauen Zonen in Wohnquartieren wird jedoch am bestehenden Vorschlag, d. h. an der Umwandlung in eine Blaue Zone N, festgehalten.

Bei der Ausgestaltung von Parkkarten stiess insbesondere die geplante Beschränkung auf Jahreskarten auf grossen Widerstand. Der aktuelle Vorschlag beinhaltet daher bei den meisten Parkkartenprodukten eine Möglichkeit zum Erwerb von Monatsparkkarten zu einem erhöhten Preis (+ zirka 20 %).

Um der allgemeinen Forderung nach einer weniger starken Erhöhung der Gebühren nachzukommen, wird die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Gebühr für die Jahresparkkarte der Einzelzone Z ohne Nachweis einer bestimmten Berechtigung von Fr. 900.– auf Fr. 800.– gesenkt.

An der Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute wurde in erster Linie die zeitliche Einschränkung und die Limitierung auf maximal drei Fahrzeugkennzeichen kritisiert. Während an der Limite von maximal drei Fahrzeugkennzeichen festgehalten wird, wurde der zeitliche Geltungsbereich der Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute im aktuellen Vorschlag um zwei Stunden auf 6–18 Uhr an Werktagen ausgeweitet.

## **4.2 Stelle für Preisüberwachung 2012 und 2013**

Die Stelle für Preisüberwachung äusserte im Rahmen der Vernehmlassung 2012 ihre Zufriedenheit darüber, dass ihre Empfehlung von 2010 in Bezug auf die Gebührensenkung der Jahresparkkarten für Stadtluzerner Handwerks- und Serviceleute aufgenommen wurde. Aus preisüberwachungsrechtlicher Sicht wäre es jedoch angemessen, auch die Jahreskarten für alle übrigen Handwerks- und Serviceleute entsprechend zu senken. Andernfalls wird eine Diskriminierung befürchtet. Die entsprechende Abklärung bei der eidgenössischen Wettbewerbskommission hat ergeben, dass die beabsichtigte Preisdifferenzierung keine Beschränkung darstellt, welche den Marktzugang als solchen betreffen würden. Eine Verletzung des Binnenmarktgesetzes fällt damit ausser Betracht.

Zudem verlangte die Stelle für Preisüberwachung aufgrund damals aktuell eingegangener Meldungen und des Vergleichs mit anderen Städten die Überprüfung der Gebühr von Fr. 20.– für die Tagesbewilligungen in der Blauen Zone. Nach Ansicht der Stelle für Preisüberwachung soll diese maximal Fr. 15.– betragen. Die erneute Überprüfung der Gebühr von Fr. 20.– für die Tagesbewilligung in der Blauen Zone hat jedoch ergeben, dass der bis 2011 geltende Preis in der Höhe von Fr. 10.– für die Tageskarten der Blauen Zone aus dem Jahr 1994 stammt. Die Fr. 10.– wurden damals als angemessen erachtet, da damit die Gebühr für eine Tageskarte so hoch sei wie der Preis in einem Parkhaus für eine fast zehnstündige Parkdauer. Während der Preis für die Tageskarte über all die Jahre unverändert blieb, waren in der Zwischenzeit die Parkgebühren sowohl in den Parkhäusern als auch auf den Strassenparkplätzen des öffentlichen Grundes in der Stadt Luzern deutlich gestiegen. Die konkrete Erhöhung von Fr. 10.– auf Fr. 20.– wurde im Rahmen des Sparpakets 2011 vom Parlament beschlossen.

Die aktuellen Vorschläge wurden im Herbst 2013 nach 2012 ein zweites Mal der Stelle für Preisüberwachung zur Stellungnahme vorgelegt. Diese nimmt erneut Bezug auf die beabsichtigte Differenzierung zwischen Handwerks- und Serviceleuten mit und ohne Sitz in der Stadt Luzern. Auch wenn diese Preisdifferenzierung nach Einschätzung der Wettbewerbskommission keinen Verstoß gegen das Binnenmarktgesetz darstellt, schafft sie aus Sicht der Preisüberwachung dennoch unterschiedliche Wettbewerbsvoraussetzungen und führt so zu wettbewerblichen Nachteilen für auswärtige Handwerks- und Serviceleute. Als zweiter Punkt wird zur Kenntnis genommen, dass an der Gebühr von Fr. 20.– für die 24-Stunden-Karte der Blauen

Zone festgehalten wird. Die Stelle für Preisüberwachung erachtet diesen Preis als überhöht und weist nochmals darauf hin, dass er im Vergleich zu anderen – von der Grösse her vergleichbaren – Städten an der obersten Grenze liegt. Vor diesem Hintergrund hält die Stelle für Preisüberwachung an ihren Empfehlungen fest, die Gebühr für die Jahresparkkarte auch für die auswärtigen Handwerks- und Serviceleute auf Fr. 400.– und die Gebühr für die 24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone auf Fr. 15.– zu senken.

Im vorliegenden Antrag zur Totalrevision des Parkkartenreglements wird damit in zwei Punkten nicht auf die Empfehlungen der Stelle für Preisüberwachung eingegangen. Dies ist aus rechtlicher Sicht möglich. Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20) ist bei Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung der Preisüberwacher anzuhören. Wird der entsprechenden Stellungnahme nicht gefolgt, muss der Entscheid begründet werden.

#### **4.2.1 Begründung für den Verzicht auf eine Gebührenreduktion für Jahreskarten für auswärtige Handwerks- und Serviceleute**

Die Gebühr für eine Jahresparkkarte für Handwerks- und Serviceleute wurde 1994 vom Grossen Stadtrat mit dem Erlass des damaligen Parkkartenreglements auf Fr. 600.– pro Jahr festgelegt. Mit dieser Parkkarte, deren Gebühr im aktuellen Parkkartenreglement preislich unverändert blieb, wird die Berechtigung erteilt, auf den Parkplätzen der Parkkartenzonen zwecks Ausübung der geschäftlichen Tätigkeit das Fahrzeug abzustellen. Es handelt sich dabei um Parkplätze, welche ohne Parkkarte in der Regel gebührenfrei mittels Auflegen der Parkscheibe zeitlich begrenzt benutzt werden können. Handwerks- und Serviceleute, welche zur Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit gezwungen sind, ihr Fahrzeug ausserhalb der Parkkartenzonen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abzustellen, können bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltung eine Ausnahmegewilligung zum Preis von Fr. 10.– pro Tag beziehen. Im Rahmen der vorliegenden Revision des Parkkartenreglements wird der räumliche Geltungsbereich der Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute auch auf die gebührenpflichtigen Parkplätze auf öffentlichem Grund der Stadt Luzern ausgeweitet. Der Mehrwert der Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute ist unbestritten. Der Bezug der Ausnahmegewilligung entfällt in Zukunft. In diesem Sinn ist das Produkt Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute aufgrund des damit verbundenen Mehrwerts für die Benutzenden deutlich „günstiger“ geworden. Dies gilt sowohl für einheimische wie auch für auswärtige Betriebe.

In der Vergangenheit wurde diese Gebühr von Fr. 600.– von verschiedenen Seiten und insbesondere im Vergleich mit anderen Städten als zu hoch erachtet. Auch wenn ein Vergleich der Parkkartengebühren zwischen den Städten aufgrund der unterschiedlichen lokalen Voraussetzungen und Bedingungen nur eingeschränkt möglich ist, wurde mit einem ersten internen Vorschlag einer Reduktion der Parkkartengebühr auf jährlich Fr. 400.– diesen preispolitischen Diskussionen Rechnung getragen. Die damit verbundenen erwarteten Einbussen im Bereich der Gebühreneinnahmen wären jedoch deutlich zu hoch ausgefallen und unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage der Stadt Luzern nicht zu verantworten gewesen. Als Kompromisslösung und dem Grundsatz der Bevorzugung von einheimischen Gewerbebetrieben folgend wurde ein Vorschlag ausgearbeitet, welcher einerseits für alle Handwerks- und

Serviceleute die mit der räumlichen Ausdehnung verbundene Vergünstigung der Parkkarte beinhaltete, andererseits aber die Reduktion der Gebühr auf die in der Stadt Luzern ansässigen Betriebe beschränkte. Diese Bevorzugung lässt sich damit begründen, dass Betriebe mit Sitz in der Stadt Luzern hier auch ihre Steuern entrichten. Die Reduktion um einen Drittel der Gebühr von Fr. 200.– erscheint verhältnismässig und stellt daher – wie die Wettbewerbskommission festhielt – keine Beschränkung des Marktzugangs dar.

#### **4.2.2 Begründung für den Verzicht auf eine Gebührenreduktion für die 24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone**

Bei der Bemessung der Gebührenhöhe der 24-Stunden-Parkkarte gilt es, die finanz-, mobilitäts- und umweltpolitischen Interessen zu berücksichtigen. Wie im einleitenden Kapitel bereits beschrieben führten in erster Linie finanzielle Überlegungen im Rahmen des Sparpakets 2011 zur heutigen Gebühr von Fr. 20.– für eine Tagesbewilligung der Blauen Zone. Die entsprechende Reglementsanpassung wurde im Jahr 2011 vom Grossen Stadtrat beschlossen. Es erscheint daher nicht angebracht, diese Gebühr wieder zu senken.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Tagesbewilligungen (bzw. neu 24-Stunden-Parkkarten) um Parkkarten, die ohne Nachweis einer bestimmten Berechtigung, d. h. von allen, bezogen werden können. Dies bedeutet, dass mit den Tagesbewilligungen häufig Personen ihr Fahrzeug parkieren, welche ohne die Tagesbewilligung ihr Fahrzeug alternativ in einem Parkhaus unterbringen. Diese Tatsache gilt es bei der Festlegung der Gebühren für die 24-Stunden-Parkkarten besonders vor dem Hintergrund der nachhaltigen städtischen Mobilitätspolitik zu beachten. Das im September 2010 beschlossene Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität legt unter anderem fest, dass Parkhäuser zur Entlastung des Strassenraums im innerstädtischen Raum Priorität haben. Es muss daher darauf geachtet werden, dass das Parkieren auf den Oberflächenparkplätzen insbesondere bei einer mehrstündigen Parkierungsdauer preislich nicht günstiger ist als das Parkieren in einem Parkhaus. Die Parkierung für 24 Stunden kostet heute im Durchschnitt über die wichtigsten Parkhäuser der Stadt Luzern ungefähr Fr. 40.–. Unter Berücksichtigung, dass die Parkplätze der Blauen Zone eher etwas weniger zentral liegen, werden die Fr. 20.– für die 24-Stunden-Parkkarte für die Blaue Zone als vertretbar erachtet.

Zudem ist bekannt, dass der zur Verfügung stehende Parkraum und dessen Bewirtschaftung bei der Erzeugung des motorisierten Individualverkehrs eine entscheidende Rolle spielt und die Verkehrsmittelwahl massgeblich beeinflussen kann. In diesem Sinn kann eine höhere Gebühr für Parkkarten dazu beitragen, dass die Wahl des Verkehrsmittels anstelle des Autos auf eine flächen- und energieeffizientere Alternative fällt. Damit sind umweltpolitisch erwünschte Auswirkungen wie beispielsweise eine Reduktion der Luftschadstoffe und der CO<sub>2</sub>-Emissionen, eine Reduktion des Verkehrslärms und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit verbunden.

Vor dem Hintergrund dieser finanz-, mobilitäts- und umweltpolitischen Gesichtspunkte wird an der Gebühr von Fr. 20.– für die 24-Stunden-Parkkarte festgehalten.

## 5 Umsetzung der Anpassungsvorschläge

Die Umsetzung der vorliegenden Anpassungsvorschläge erfordert eine Totalrevision der städtischen Rechtsgrundlagen über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund. Dabei handelt es sich zum einen um das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 30. Januar 2003 (Parkkartenreglement) und zum andern um die Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenverordnung) vom 4. Juni 2003. Die neuen Reglementsbestimmungen werden in Kapitel 6 dargelegt und beim Grossen Stadtrat hiermit zum Erlass beantragt. Ebenfalls wird bereits ein Vorschlag zur Formulierung der Bestimmungen auf Verordnungsebene aufgelistet. Die Verordnung liegt jedoch in der Kompetenz des Stadtrates und wird zu gegebener Zeit beschlossen werden.

Neben der Anpassung der Rechtsgrundlagen bedingen die Anpassungsvorschläge im Bereich der Gebietseinteilung (Parkkartenzonen) und des Bewirtschaftungsregimes zahlreiche Signalisationsänderungen und Widmungen von Verwaltungsvermögensflächen, damit diese zu öffentlichem Grund werden. Diese Vorschläge werden dem Parlament mit den Ausführungen in Kapitel 3.1 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden sie vom Stadtrat verfügt und im Kantonsblatt publiziert. Gegen diese Verfügungen kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Da sich das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) auf das kantonale Strassengesetz stützt (§ 28), muss die Totalrevision nach dem Beschluss des Grossen Stadtrates und nach Ablauf der Referendumsfrist von 60 Tagen dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden (§ 96 Abs. 3 Strassengesetz). Die Vorprüfung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat ergeben, dass die vorgesehenen Bestimmungen rechtmässig sind.

Neben der geplanten Reglementsanpassung sind in der Stadt Luzern weitere Optimierungen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung zu erwarten. Im Rahmen eines Vorprojekts hat die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen (STAV) zusammen mit der Dienstabteilung Prozesse und Informatik (PIT) im Herbst 2012 die Grundlagen für eine Erneuerung der Informatikmittel der Abteilung geschaffen. Das Teilprojekt für die Umsetzung der Erneuerungen im Bereich Ausnahmegewilligungen und Strassenverkehr, welches insbesondere auch den Onlinebezug von Parkkarten und anderen Ausnahmegewilligungen beinhaltet, ist für 2015 vorgesehen.

## 6 Die einzelnen Bestimmungen des Parkkartenreglements

Grundsätzlich handelt es sich bei den Vorschlägen um punktuelle Optimierungen. Die Umsetzung dieser Vorschläge erfordert eine Totalrevision des Parkkartenreglements, da einerseits die Bestimmungen im Reglement neu in Form von fünf Kapiteln strukturiert werden und andererseits Veränderungen im Bereich der Zuteilung der Bestimmungen zum Reglement und zur Verordnung vorgenommen werden.

Das neue Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird in folgende Kapitel eingeteilt.

- I. Allgemeines (Art. 1 bis Art. 4)
- II. Geltungsbereich (Art. 5 bis Art. 6)
- III. Bezug (Art. 7 bis Art. 12)
- IV. Vollzug und Strafen (Art. 13 bis Art. 14)
- V. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 15 bis Art. 17)

Mit den Veränderungen im Bereich der Zuteilung der gesetzlichen Bestimmungen zum Reglement und zur Verordnung wird eine Erhöhung der Flexibilität in organisatorischen und technischen Angelegenheiten angestrebt, ohne die Kompetenzen des Parlaments in grundlegenden Fragen einzuschränken. Die neue Zuteilung gewährleistet die Beibehaltung der wichtigsten Parameter auf Reglementsebene. Dazu gehören insbesondere die abschliessende Aufzählung an Parkkartenprodukten, deren Geltungsbereich und deren Gebühren.

Im Vergleich zum heutigen Reglement werden folgende Parameter in die Verordnung und damit in die Kompetenz des Stadtrates verschoben:

- Der Stadtrat kann neu den Übersichtsplan der Parkkartenzonen anpassen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Veränderungen, welche sich beispielsweise durch neue Gebäude, Umplatzierung von Parkfeldern, neue Tempo-30-Zonen oder andere Signalisationsänderungen ergeben, oft auch Auswirkungen auf die Details der Parkkartenzonen haben. So entstanden verwirrende Situationen wie beispielsweise heute im Bereich Bundesplatz/Bundesstrasse oder in der Moosmattstrasse, indem die Signalisationen vor Ort eindeutig nicht dem Plan der Parkkartenzonen im Reglement entsprechen, aber aufgrund der lokalen Veränderungen sinnvollerweise angepasst wurden. In der Regel handelt es sich bei solchen Anordnungen um Allgemeinverfügungen. Diese wurden in der Vergangenheit und werden auch in Zukunft im Kantonsblatt publiziert, und es kann dagegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Vor diesem Hintergrund erscheint der Verzicht auf den Plan der Parkkartenzonen im Reglement sinnvoll.
- Die Detailbestimmungen zur Auflage der Parkierungsbewilligung (aktuell „hinter der Frontscheibe“) werden dem Stadtrat überlassen, da innerhalb der nächsten Zeit mit Änderungen aufgrund neuer technischer Voraussetzungen zu rechnen ist.
- Dem Stadtrat wird neu die Kompetenz zur Bestimmung der Detaildefinitionen der Parkkartenberechtigten übergeben. Auch hier hat sich gezeigt, dass das bestehende Reglement mit den vorgegebenen Bestimmungen technischer Art nicht dem Tempo der Veränderungen im Bereich des Mobilitätsverhaltens mithalten konnte. So entstand beispielsweise die häufig diskutierte Situation, dass Hauptlenkerinnen und Hauptlenker von Fir-

menfahrzeugen gemäss heutigem Reglement kein Anrecht auf eine Parkkarte haben. Dasselbe gilt bisher für Geschäftsbetriebe mit Firmenfahrzeugen, die auf eine Leasingfirma eingelöst sind. Solche Ungleichbehandlungen aufgrund technischer Bestimmungen sollen in Zukunft direkt vom Stadtrat und damit schneller korrigiert werden können. Zudem enthält die neue Verordnung im Rahmen der Detaildefinitionen der Parkkartenberechtigten einige zusätzliche technische Detailvorgaben, wie beispielsweise die Behandlung der Gesuchstellenden ausserhalb der Parkkartenzonen oder verschiedene Limiten (max. Anzahl Parkkarten für Geschäftsbetriebe, max. Anzahl Fahrzeugkennzeichen bei Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute), die aufgrund der Erfahrungen in der Praxis innerhalb einer vernünftigen Frist angepasst werden können.

- Die bisher im Reglement aufgeführten Bestimmungen zur Rückgabe von Parkkarten sind neu in der Verordnung, da es sich auch hier um operative Bestimmungen handelt.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen umfassen den konkreten Wortlaut der Artikel im revidierten Reglement sowie jeweils in kursiver Schrift der Entwurf der für den Vollzug notwendigen Bestimmungen in Form einer Verordnung.

## 6.1 Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Das dauernde Parkieren von leichten Motorwagen auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Als dauernd gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger abgestellt wird, als dies die Signalisation zulässt.

Art. 1 des Reglements erklärt das Dauerparkieren von leichten Motorwagen als bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als „leichte Motorwagen“ gelten gemäss Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) Motorwagen bis zu 3'500 kg Gesamtgewicht. Für das **dauernde** Parkieren von „schweren Motorwagen“ ab 3'500 kg Gesamtgewicht steht in der Stadt Luzern kein öffentlicher Grund zur Verfügung. Die Parkgebühren für Gesellschaftswagen (Reisecars) sind im Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 (Städtische Rechtsammlung Nr. 6.3.1.1.3) festgelegt.

## 6.2 Art. 2 Parkkartenzonen

<sup>1</sup> Für die Bewirtschaftung des Dauerparkierens werden ausgewählte Gebiete auf öffentlichem Grund in die Parkkartenzonen A bis Z eingeteilt.

<sup>2</sup> Die einzelnen Parkkartenzonen werden mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte (A ... Z) unbeschränkt“ signalisiert.

<sup>3</sup> Der Stadtrat bezeichnet die Parkkartenzonen.

### **Verordnungsentwurf Art. 1 Parkkartenzonen**

*Der Übersichtsplan im Anhang dieser Verordnung zeigt die geografische Lage der Parkkartenzonen. Massgebend ist jedoch immer die Signalisation vor Ort.*

Im Anhang der Verordnung zum Parkkartenreglement wird die geografische Lage dieser Parkkartenzonen aufgezeigt. Zudem sind die einzelnen Parkkartenzonen auf einem Plan des Geoinformationszentrums (GIS) der Stadt Luzern festgelegt. Diese Pläne sind als gedruckte Versionen erhältlich sowie auch im Internet auf der Homepage der Stadt Luzern einsehbar. Die Pläne dienen als Orientierungshilfe. Massgebend ist immer die Signalisation vor Ort.

## **6.3 Art. 3 Parkierungsbewilligung**

<sup>1</sup> Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter erhalten nach Massgabe von Art. 8 und Art. 9 eine Bewilligung (Parkkarte), die das dauernde Parkieren in einer oder mehreren Parkkartenzonen erlaubt.

<sup>2</sup> Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>3</sup> Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht, temporäre Parkierungsbeschränkungen zu beachten.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Stadtrates.

### **Verordnungsentwurf Art. 2 Auflagen zur Parkierungsbewilligung**

*Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.*

Die Vorgaben zu den Parkierungsbewilligungen (Parkkarten) entsprechen grundsätzlich den bisherigen Regelungen. Beispiele für temporäre Parkierungsbeschränkungen sind Bauarbeiten, Veranstaltungen, Wohnungsumzüge usw.

Nicht mehr explizit im Reglement erwähnt wird die Vorgabe, dass die Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen ist, da dies in Zukunft auch über moderne technische Lösungen (z. B. elektronisches Codierungssystem) erfolgen könnte. Diese Vorgabe wird daher in der Verordnung sowie (wie auch schon bisher) auf den Parkkarten als Auflage formuliert.

## **6.4 Art. 4 Arten von Parkkarten**

Es bestehen folgende Arten von Parkkarten:

- a. zeitlich limitierte Parkkarten:
  - 24-Stunden-Parkkarte Zone Z;
  - 24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone;
  - 12-Stunden-Parkkarte;
  - Übernachtungsparkkarte;
  - Hotelgast-Parkkarte;

- b. zeitlich unlimitierte Parkkarten:
  - Parkkarte für die Einzelzone Z;
  - Parkkarte für Einzelzonen A–U;
  - Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute.

Die verschiedenen Arten von Parkkarten werden anhand der in Kapitel 3.2 beschriebenen Anpassungen im Bereich der Produktpalette (Angebot an Parkkarten) als Übersicht im Reglement aufgeführt. Diese Liste der Parkkarten ist abschliessend. Es sind ohne Änderung des Reglements keine weiteren Parkkartenprodukte möglich.

## 6.5 Art. 5 Räumlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Parkkarten sind räumlich wie folgt gültig:

- a. zeitlich limitierte Parkkarten:
  - 24-Stunden-Parkkarte Zone Z: in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
  - 24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone: in allen Parkkartenzonen auf den blau markierten Parkfeldern sowie zusätzlich in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
  - 12-Stunden-Parkkarte, Übernachtungsparkkarte und Hotelgast-Parkkarte: auf allen Parkplätzen auf öffentlichem Grund;
- b. zeitlich unlimitierte Parkkarten:
  - Parkkarte für die Einzelzone Z: in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
  - Parkkarte für Einzelzonen A–U: in der jeweiligen Zone auf den blau markierten Parkfeldern sowie zusätzlich in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
  - Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute: auf allen Parkplätzen auf öffentlichem Grund.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere. Insbesondere kann er in einzelnen Zonen den räumlichen Geltungsbereich der Parkkarten auf Parkuhrenplätze ausweiten, ihn ausnahmsweise für einzelne Parkkartenprodukte einschränken oder abweichende Signalisationen verfügen.

### **Verordnungsentwurf Art. 3 Abweichungen beim räumlichen Geltungsbereich**

<sup>1</sup> 12-Stunden-Parkkarten, Übernachtungsparkkarten, Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute sowie Hotelgast-Parkkarten sind gemäss Art. 5 des Parkkartenreglements auf allen Parkplätzen auf öffentlichem Grund gültig. Ausgenommen davon sind Kurzzeitparkplätze mit einer maximalen Parkierungsdauer von weniger als 30 Minuten.

<sup>2</sup> Parkkarten für die Einzelzonen A und D sind auf allen Parkuhren-Parkplätzen der jeweiligen Zone sowie zusätzlich in der Parkkartenzone Z auf allen weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht gültig.

Der räumliche Geltungsbereich der Parkkarten wird anhand der in Kapitel 3.2 beschriebenen Anpassungen im Bereich der Produktpalette (Angebot an Parkkarten) verändert. 24-Stunden-Parkkarten Blaue Zone sind „aufwärtskompatibel“ auch in der Zone Z gültig. 12-Stunden-Parkkarten, Übernachtungsparkkarten, Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute sowie Hotelgast-Parkkarten sind ausgenommen von Kurzzeitparkplätzen (<30 Minuten) auf allen öffentlichen Parkplätzen gültig. Diese Einschränkung stellt einen der im Reglement in Art. 5 Abs. 2 aufgeführten Ausnahmefälle dar und wird in der Verordnung gemäss Entwurf in Art. 3 Abs. 1 aufgeführt.

Als weitere Ausnahme gemäss Art. 5 Abs. 2 des Reglements wird in der Verordnung die Ausweitung des Geltungsbereichs der Parkkarten auf Parkuhrenplätze in einzelnen Zonen (aktuell Zonen A und D) festgehalten. Damit erhält der Stadtrat die Möglichkeit, bei Bedarf auch in weiteren Zonen den Geltungsbereich der Parkkarten auf Parkuhren-Parkplätze auszuweiten. Da es sich bei solchen Anordnungen um Allgemeinverfügungen handelt, müssen diese jeweils im Kantonsblatt publiziert werden, und es kann dagegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Unverändert bleibt der räumliche Geltungsbereich der Parkkarten für die Einzelzonen A–U. Diese Parkkarten können zusätzlich zur Parkierung innerhalb der entsprechenden Parkkartenzone auch auf allen weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht der Parkkartenzone Z eingesetzt werden.

## **6.6 Art. 6 Zeitlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Übernachtungsparkkarten sind ab 18.00 Uhr bis um 11.00 Uhr am Folgetag gültig.

<sup>2</sup> Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute sind ausschliesslich zu Arbeitszwecken an Werktagen zwischen 6.00 und 18.00 Uhr gültig.

Der zeitliche Geltungsbereich der Übernachtungsparkkarten gestaltet sich analog zu den heutigen Hotelkarten. Es soll damit verhindert werden, dass die Parkkarte für andere Zwecke (z. B. als Tagesbewilligung) eingesetzt werden kann.

Der zeitliche Geltungsbereich der Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute beschränkt sich zwecks Verhinderung von Missbrauch auf die „normalen“ Arbeitszeiten. Zusätzliche Auslagen für die Parkgebühren bei Piketteinsätzen ausserhalb dieser Arbeitszeiten müssen nach Möglichkeit den Kundinnen und Kunden weiterverrechnet werden.

## **6.7 Art. 7 Anzahl Parkkarten**

In besonderen Fällen kann der Stadtrat die Anzahl Parkkarten für eine bestimmte Zone beschränken.

Als besonderer Fall gelten insbesondere nicht ausreichende Abstellmöglichkeiten.

Die Möglichkeit zur Beschränkung von Parkkarten in besonderen Fällen wird neu nur noch dem Stadtrat gegeben. Bisher lag diese Kompetenz sowohl beim Stadtrat wie auch via Verordnung bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen. Von der Möglichkeit der Delegation wurde bis anhin noch nie Gebrauch gemacht.

## **6.8 Art. 8 Parkkarten ohne Bezugsbedingungen**

Mit Ausnahme der Hotelgast-Parkkarten können zeitlich limitierte Parkkarten sowie Parkkarten für die Einzelzone Z ohne Nachweis einer bestimmten Berechtigung bezogen werden.

Zeitlich limitierte Parkkarten (ausgenommen Hotelgast-Parkkarten) werden analog zu den heutigen Tagesbewilligungen ohne Nachweis einer Bezugsberechtigung abgegeben. Die konkreten Bezugsbedingungen für die Hotelgast-Parkkarten werden in Art. 9 des Reglements bzw. im Verordnungsentwurf Art. 8 im Detail geregelt.

Parkkarten für die Einzelzone Z werden zwar nach wie vor ohne Nachweis einer Bezugsberechtigung abgegeben. Sie unterscheiden sich jedoch im Vergleich zum heutigen Reglement preislich von den Parkkarten der Zone Z. So beträgt die Gebühr für eine Jahresparkkarte der Zone Z ohne Nachweis einer bestimmten Berechtigung gemäss Art. 10 des revidierten Parkkartenreglements neu Fr. 800.–. Dies gilt insbesondere für Pendlerinnen und Pendler. Berechtigte wie beispielsweise Anwohnende oder Geschäftsbetriebe, die die Bezugsbedingungen gemäss Art. 9 des revidierten Reglements erfüllen, können eine Jahreskarte für eine Einzelzone A-U inklusive Gültigkeit in der Zone Z wie bisher für Fr. 600.– erwerben.

## 6.9 Art. 9 Parkkarten mit Bezugsbedingungen

<sup>1</sup> Parkkarten für die Einzelzonen A–U werden ausschliesslich für Anwohnerinnen und Anwohner, für Geschäftsbetriebe sowie für andere gleichermassen Berechtigte ausgestellt.

<sup>2</sup> Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute werden ausschliesslich für den entsprechenden Benutzerkreis ausgestellt.

<sup>3</sup> Hotelgast-Parkkarten können ausschliesslich von Beherbergungsbetrieben mit Sitz in der Stadt Luzern bezogen und für die Fahrzeuge ihrer Übernachtungsgäste eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere. Insbesondere legt er die Bezugsbedingungen fest.

Neu werden die konkreten Bezugsbedingungen in der Verordnung aufgeführt. Es handelt sich dabei um Bestimmungen technischer Art, die durchaus auf Verordnungsstufe geregelt werden können.

### **Verordnungsentwurf Art. 4 Anwohnerinnen und Anwohner**

<sup>1</sup> *Personen mit Hauptwohnsitz in den Zonen A–U erhalten für maximal einen auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte für die entsprechende Zone.*

<sup>2</sup> *Personen mit Hauptwohnsitz in den Zonen A–U erhalten für maximal einen als Geschäftsfahrzeug verwendeten leichten Motorwagen eine Parkkarte für die ihrer Adresse entsprechende Zone, sofern sie nachweisen können, dass sie Hauptlenkerin oder Hauptlenker des Fahrzeugs sind.*

<sup>3</sup> *Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Luzern, deren Adresse ausserhalb der Zonen A–U liegt, können eine Parkkarte gemäss Abs. 1 und 2 für die der Adresse nächstliegende Zone A–U erwerben.*

Die Definition der Anwohnerinnen und Anwohner wird neu insofern eingeschränkt, als Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter kein Anrecht mehr auf eine Parkkarte in den Zonen A–U haben. Für diese Gruppe gibt es damit neu nur noch die Möglichkeit einer Parkkarte der Zone Z (ohne Bezugsbedingungen). Demgegenüber wird neu festgehalten, dass auch Anwohnende eine Parkkarte erhalten, welche Hauptlenkende eines Geschäftsfahrzeugs sind. Dass dies bisher nicht möglich war, führt aktuell häufig zu Diskussionen und zu Unverständnis. Alle übrigen Bestimmungen bleiben gegenüber dem bisherigen Reglement unverändert. Der Begriff der „schrifttenpolizeilich gemeldeten Anwohner“ wird durch „Personen mit Hauptwohnsitz“ ersetzt.

#### **Verordnungsentwurf Art. 5 Geschäftsbetriebe**

<sup>1</sup> Geschäftsbetriebe erhalten für maximal fünf auf ihren Namen und ihren Sitz bzw. ihre Niederlassung in der entsprechenden Zone A–U eingelöste leichte Motorwagen je eine Parkkarte für diese Zone.

<sup>2</sup> Geschäftsbetriebe mit Sitz bzw. Niederlassung in der Stadt Luzern erhalten für maximal fünf dauerhaft benutzte leichte Motorwagen eine Parkkarte für die dem Sitz bzw. der Niederlassung entsprechende Zone A–U, sofern sie die dauerhafte Nutzung nachweisen können.

<sup>3</sup> Geschäftsbetriebe, welche ihren Sitz bzw. ihre Niederlassung in der Stadt Luzern ausserhalb der Zonen A–U haben, erhalten für maximal fünf auf ihren Namen und ihren Sitz bzw. ihre Niederlassung eingelöste leichte Motorwagen je eine Parkkarte für die nächstliegende Zone A–U.

<sup>4</sup> Die maximale Anzahl von fünf Fahrzeugen pro Sitz bzw. Niederlassung kann in Ausnahmefällen überschritten werden.

Die Vorgaben für Geschäftsbetriebe zum Bezug von Geschäftsparkkarten werden neu ebenfalls in der Verordnung geregelt, bleiben aber grundsätzlich gegenüber dem bisherigen Reglement unverändert. Als einziger Zusatzpassus wird eingeführt, dass auch für Firmenfahrzeuge, welche nicht auf die Firma eingelöst, aber dennoch dauerhaft benutzt werden, eine Geschäftsparkkarte erworben werden kann. Dies sind beispielsweise Fahrzeuge, die auf eine Leasingfirma eingelöst sind. Die privat eingetragenen Fahrzeuge der Mitarbeitenden sind explizit davon ausgeschlossen, da es sich nicht um eine Pendlerkarte handelt.

Zwecks Verhinderung einer übermässigen Nutzung wird neu eine Beschränkung der Anzahl Parkkarten auf maximal fünf Parkkarten pro Sitz bzw. Niederlassung eingeführt. Von dieser Beschränkung auf fünf Parkkarten sind aktuell nur wenige Geschäftsbetriebe betroffen. In Härtefällen und im Sinne einer Ausnahme kann diese Maximalanzahl weiterhin überschritten werden. Dabei werden insbesondere die Gründe für die hohe Anzahl an beantragten Parkkarten, die Grösse des Geschäftsbetriebs bzw. der Niederlassung, die Auswirkungen einer Beschränkung auf fünf Parkkarten sowie das Parkplatzangebot in der entsprechenden Zone in die Beurteilung einbezogen.

#### **Verordnungsentwurf Art. 6 Andere gleichermassen Betroffene**

<sup>1</sup> Anderen von der Parkzeitbeschränkung in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkkarte für die entsprechende Zone A–U erteilt werden.

<sup>2</sup> Als gleichermassen Betroffene gelten Personen, die zwingend auf die Benützung eines leichten Motorwagens angewiesen sind (Invalide, Schichtmitarbeitende mit Arbeitszeiten ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs und dergleichen).

<sup>3</sup> Gesuche für eine Parkkarte als gleichermassen Betroffene sind in jedem Fall schriftlich einzureichen und mit den entsprechenden Belegen zu dokumentieren.

Die Vorgaben für gleichermassen Betroffene zum Bezug von Parkkarten entsprechen grundsätzlich den bisherigen Bestimmungen. Sie werden mit der Anforderung ergänzt, dass das Gesuch für „gleichermassen Betroffene“ schriftlich und mit den entsprechenden Belegen zu erfolgen hat.

#### **Verordnungsentwurf Art. 7 Handwerks- und Serviceleute**

<sup>1</sup> *Handwerks- und Serviceleute erhalten für leichte Motorwagen eine Parkkarte.*

<sup>2</sup> *Sie wird nur für Fahrzeuge erteilt, die gewerblichen Zwecken dienen. Das Fahrzeug muss mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.*

<sup>3</sup> *Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute werden nur für Fahrzeuge ausgestellt, welche auf den Namen des Betriebs eingetragen sind.*

<sup>4</sup> *Pro Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute können maximal drei Fahrzeugkennzeichen eingetragen werden.*

<sup>5</sup> *Handwerks- und Serviceleute, welche ihren Sitz bzw. ihre Niederlassung in der Stadt Luzern haben, können eine Jahresparkkarte gegen eine reduzierte Gebühr beziehen.*

Die Vorgaben für den Bezug einer Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute bleiben im Vergleich zum heutigen Reglement unverändert. Wichtig für die Praxis ist die Ausrüstung des Fahrzeugs, welche mit einer Werkstatteinrichtung oder der Verwendung primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen definiert wird. Damit sind Fahrzeuge gemeint, welche regelmässig zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit verwendet werden, bei denen die Mitarbeitenden auf den Transport von umfangreichen Materialien oder von schweren Lasten angewiesen sind.

Zudem ist für den Bezug einer Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute die Benutzung des Fahrzeugs für gewerbliche Zwecke zwingend. Das Fahrzeug muss daher auf den Namen des Betriebs eingetragen sein, da davon auszugehen ist, dass ein privat eingetragenes Fahrzeug mehrheitlich privaten – und damit eben nicht gewerblichen – Zwecken dient. Diese Bestimmung wird daher neu in der Verordnung geregelt.

Heute wird von Stadtraum und Veranstaltungen die Voraussetzung, dass das Fahrzeug als Firmenfahrzeug erkennbar/beschriftet ist, als „Indiz“ für die Ausstellung von Parkkarten auf diverse Fahrzeugkennzeichen zugezogen. Diese Voraussetzung entfällt, da in Zukunft keine Parkkarten für diverse Schilder mehr ausgestellt werden. In der Verordnung wird geregelt, dass neu maximal drei Fahrzeugkennzeichen eingetragen werden können.

#### **Verordnungsentwurf Art. 8 Hotelgast-Parkkarte**

<sup>1</sup> *Beherbergungsbetriebe der Stadt Luzern können für leichte Motorwagen ihrer Übernachtungsgäste Hotelgast-Parkkarten beziehen.*

<sup>2</sup> *Pro Hotelgast-Parkkarte kann ein leichter Motorwagen abgestellt werden.*

Die Bezugsbedingungen für die neu eingeführte Hotelgast-Parkkarte sind im Wesentlichen im Reglement (Art. 9 Abs. 3) festgelegt. Bezugsberechtigt sind damit alle Beherbergungsbetriebe der Stadt Luzern. Als Beherbergungsbetriebe gelten Betriebe, die gegen Bezahlung Übernachtungsgäste beherbergen wie z. B. Hotels, Motels, Gasthäuser, Pensionen, Jugendherbergen usw. und die für diese Übernachtungen eine Abgabe in Form von Kurtaxen oder Ähnlichem abliefern. Die Hotelgast-Parkkarte darf nur für Fahrzeuge der Übernachtungsgäste eingesetzt werden. Eine andere Verwendung wie beispielsweise für Fahrzeuge von Mitarbeitenden wäre Missbrauch.

## 6.10 Art. 10 Gebühr

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

<b>a. zeitlich limitierte Parkkarten</b>			
<b>Parkkarte</b>	<b>Bedingungen</b>	<b>Geltungsdauer</b>	<b>Gebühr</b>
▪ 24-Stunden-Parkkarte Zone Z	ohne	24 Stunden	Fr. 10.–
▪ 24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone	ohne	24 Stunden	Fr. 20.–
▪ 12-Stunden-Parkkarte	ohne	12 Stunden	Fr. 35.–
▪ Übernachtungsparkkarte	ohne	18–11 Uhr	Fr. 25.–
▪ Hotelgast-Parkkarte	mit Berechtigungsnachweis	24 Stunden	Fr. 25.–
<b>b. zeitlich unlimitierte Parkkarten</b>			
<b>Parkkarte</b>	<b>Bedingungen</b>	<b>Geltungsdauer</b>	<b>Gebühr</b>
▪ Parkkarte für die Einzelzone Z	ohne	1 Monat	Fr. 80.–
		1 Jahr	Fr. 800.–
▪ Parkkarte für Einzelzonen A–U (inkl. Zone Z)	mit Berechtigungsnachweis	1 Monat	Fr. 60.–
		1 Jahr	Fr. 600.–
▪ Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute	mit Berechtigungsnachweis	1 Monat	Fr. 60.–
		1 Jahr	Fr. 600.–
	mit zusätzlichem Berechtigungsnachweis als Stadtluzerner Handwerks- und Serviceleute	1 Jahr	Fr. 400.–

<sup>2</sup> Den Gebühren liegt der Landesindex der Konsumentenpreise zugrunde: Stand 1. Januar 2015: xxx,x Punkte (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat die Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

Die Gebühren werden in Form einer Pauschalgebühr nach den im kantonalen Strassengesetz vom 21. März 1995 (SRL 755) vorgesehenen Kriterien erhoben. Die Höhe der Gebühren orientiert sich in erster Linie an den bisherigen Gebühren. Veränderungen sind im Sinne der in Kapitel 3.2 beschriebenen Anpassungen am Angebot an Parkkarten geplant:

- Begünstigung der einwohnerdienstlich gemeldeten Anwohnerinnen und Anwohner
- Einführung von zeitlich limitierten Karten mit klarem Geltungsbereich
- Einführung einer Übernachtungsparkkarte mit Möglichkeit zum gebührenreduzierten Pauschalbezug für Beherbergungsbetriebe
- Ausweitung des Geltungsbereichs der Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute sowie preisliche Begünstigung der einheimischen Firmen
- Beschränkung auf Jahreskarten im Grundangebot

Die Überlegungen, welche den Gebührenanpassungen zugrunde liegen, sind in den Kapiteln 3.2.1 bis 3.2.5 dargelegt.

Mit der in Abs. 2 aufgeführten Regelung bleibt die Anpassung an die Teuerung möglich. Diese Möglichkeit bestand bereits im aktuellen Reglement. Es wurde aber bisher noch nie davon Gebrauch gemacht.

## 6.11 Art. 11 Parkkartenbezug

<sup>1</sup> Die Parkkarte wird auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind und die Bezahlung der Parkkarte erfolgt ist.

<sup>2</sup> Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Berechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

<sup>3</sup> Parkkarten für die Einzelzonen A–Z sowie Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute sind als Jahreskarten oder als Monatskarten erhältlich. Die gebührenreduzierte Parkkarte für Stadtluzerner Handwerks- und Serviceleute ist ausschliesslich als Jahresparkkarte erhältlich.

Mit diesen Ausführungen in den Absätzen 1 und 2 ändert sich aktuell nichts am Vorgehen beim Bezug von Parkkarten. Die Gesuchstellung für Parkkarten kann mündlich am Schalter, schriftlich oder auch online via Gesuchsformular bei Stadtraum und Veranstaltungen erfolgen.

Abgesehen von den zeitlich limitierten Parkkarten sind die Parkkarten grundsätzlich als Jahreskarten erhältlich. Mit Ausnahme der gebührenreduzierten Jahreskarte für einheimische Handwerks- und Serviceleute ist es bei allen übrigen Kategorien von Jahresparkkarten möglich, eine um 20 % teurere Parkkarte in der gewünschten Anzahl Einzelmonate beziehen.

## 6.12 Art. 12 Umtausch und Rückgabe

<sup>1</sup> Bei einem Wohnsitzwechsel oder einem Wechsel des Geschäftsdomizils, welcher eine Änderung der Parkkartenzone zur Folge hat, kann die alte Parkkarte gegen eine neue, für den gleichen Zeitraum geltende Parkkarte umgetauscht werden. Dabei wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme der gebührenreduzierten Jahresparkkarte für Stadtluzerner Handwerks- und Serviceleute wird die Gebühr für die ganzen nicht genutzten Monate abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet, sofern eine Parkkarte vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird.

<sup>4</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere.

### **Verordnungsentwurf Art. 9 Rückgabe von Parkkarten und Ersatzbewilligungen**

<sup>1</sup> Bei der vorzeitigen Rückgabe von Parkkarten gilt für die Berechnung der nicht genutzten Monate eine Frist von maximal 5 Tagen bis zu deren Vorliegen bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen.

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten, deren Fahrzeug sich in einer Reparatur oder im Service befindet und die ein Ersatzfahrzeug beanspruchen, erhalten kostenlos eine provisorische Ersatzbewilligung. Die Ersatzbewilligung ist nur zusammen mit der Originalparkkarte gültig.

Die Höhe der Bearbeitungsgebühr orientiert sich an den Ansätzen der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 16. Dezember 2003 (SRL Nr. 687). Gemäss heutiger Praxis wird bei einem Umtausch, einer Mutation oder der Rückgabe von Parkkarten eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.– erhoben.

In der Verordnung wird geregelt, dass für die Rückgabe einer Parkkarte eine Frist von 5 Tagen eingeräumt wird, bis die Parkkarte bei Stadtraum und Veranstaltungen eingetroffen sein muss. Diese Frist ist nötig, da beispielsweise der 31. März ein Samstag sein kann, an dem die Parkkarte noch im Einsatz ist.

Zudem werden in der Verordnung der kostenlose Bezug sowie die Gültigkeit von Ersatzbewilligungen aufgeführt.

## **6.13 Art. 13 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen. Er kann den Vollzug an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen oder den Bezug einer Bewilligung verweigern, wenn gegen die Bestimmungen dieses Reglements, seine Vollzugsbestimmungen oder darauf gestützte Verfügungen verstossen wird. In leichten Fällen kann sie eine Verwarnung aussprechen.

### **Verordnungsentwurf Art. 10 Vollzug**

*Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen wird mit dem Vollzug des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Abgabe der Parkkarten, Inkasso der Gebühren) beauftragt.*

Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, die für den Vollzug des Reglements notwendigen Bestimmungen (siehe S. 37 ff.) zu erlassen

Mit dem Vollzug des Reglements wird gemäss Verordnung analog zu heute die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen beauftragt. Für den Weiterverkauf der Hotelgast-Parkkarten durch Beherbergungsbetriebe an ihre Gäste braucht es keine zusätzliche Vollzugsbestimmung, da nach dem Kauf der Parkkarten bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veran-

staltungen die Weitergabe durch die Beherbergungsbetriebe keine hoheitliche Handlung mehr darstellt.

Die Parkplatzkontrolle bleibt nach wie vor bei der Luzerner Polizei, die allfällige Ordnungsbussen ausstellt.

#### **6.14 Art. 14 Strafbestimmung**

<sup>1</sup> Wer die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben belegt oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet, wird mit Busse bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>2</sup> Die Strafbestimmungen kantonaler oder eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.

In den Strafbestimmungen muss der strafbare Tatbestand detailliert beschrieben werden. Gemäss § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 (SRL 300) haben die Gemeinden die Befugnis, in ihren Erlassen für bestimmte Tatbestände vom Regierungsrat zu genehmigende Strafbestimmungen aufzustellen. Mit dem Genehmigungsentscheid tritt das Reglement in Kraft.

#### **6.15 Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 30. Januar 2003 wird aufgehoben.

#### **6.16 Art. 16 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits ausgestellten Parkkarten behalten ihre Gültigkeit entsprechend den auf der Parkkarte vermerkten Bestimmungen.

<sup>2</sup> Bis die neuen, gestützt auf das vorliegende Reglement erlassenen Verkehrsanordnungen in Kraft sind, gelten die Signalisationen vor Ort.

#### **6.17 Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2015 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Die Referendumsfrist beträgt 60 Tage.

Die nachfolgenden beiden Artikel schliessen den Entwurf zur Verordnung ab und werden der Vollständigkeit halber hier noch aufgeführt.

**Verordnungsentwurf Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

*Die Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenverordnung) vom 4. Juni 2003 wird aufgehoben.*

**Verordnungsentwurf Art. 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist zu veröffentlichen.

**Anhang zur Verordnung (Plan Parkkartenzonen)**

## **7 Übersicht Finanzen und Folgekosten**

### **7.1 Einmalige Kosten der Umsetzung**

Für die Umsetzung der Anpassungsvorschläge fallen vereinzelte einmalige Kosten an. Diese belaufen sich auf insgesamt Fr. 225'000.– und sind ordentlich im Budget 2014 eingestellt. Diese Aufwendungen sind notwendig, damit die Änderungen realisiert und die neuen Bestimmungen umgesetzt werden können. Die Aufwendungen in der Höhe von Fr. 40'000.– für die Ersatzbeschaffung von Parkuhren im Stadtteil Littau sind als Ohnehin-Massnahmen zu bezeichnen, da die heutigen Parkuhren spätestens 2015 ersetzt werden müssen.

Die veranschlagten Kosten lassen sich wie folgt aufteilen:

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| ▪ Signalisationen und Markierungen (Friedental, Zone N, Zone C/D, Stadtteil Littau):                     | Fr. | 95'000.– |
| ▪ Beschaffungen und Ersatz Parkuhren (Zone C/D, Stadtteil Littau):                                       | Fr. | 80'000.– |
| ▪ Administrative Massnahmen (GIS-Anpassungen, Anpassungen für neue Parkkartenprodukte, Serviceverträge): | Fr. | 30'000.– |

Diese einmaligen Kosten in der Höhe von Fr. 205'000.– sind in der Kostenstelle Parkingmeter (Bereich 490) budgetiert und werden über die Spezialfinanzierung Parkraum finanziert. Mit einem Bestand von ungefähr 4 Mio. Franken (Stand Ende 2013) verfügt dieser Fonds über die entsprechenden Reserven.

Zusätzlich sind im Budget 2014 der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen (Bereich 415) Fr. 20'000.– für zusätzliche Informationsmassnahmen und Systemanpassungen im heute bestehenden EDV-Programm budgetiert.

## 7.2 Weitere finanzielle Auswirkungen der Umsetzung

Die beantragten Reglementsänderungen ziehen grundsätzlich keine Folgekosten nach sich.

Neben den einmaligen Aufwendungen haben die neuen Bestimmungen jedoch Auswirkungen auf die Gebührenerträge der Stadt Luzern. Die Einnahmen im Jahr 2013 von insgesamt rund 8,65 Mio. Franken aus den Bereichen der Ausnahmegewilligungen Strassenverkehr, den Parkkarten sowie den Parkgebühren lassen sich wie folgt aufteilen:

Bereich	Einnahmen 2013
Tagesbewilligungen:	~ Fr. 300'000.–
▪ Tageskarten A–U	▪ ~ Fr. 200'000.–
▪ Tageskarten Z	▪ ~ Fr. 50'000.–
▪ Hotel-Parkkarten	▪ ~ Fr. 50'000.–
Dauerparkkarten Anwohner, Handwerker, Diverse	~ Fr. 1'900'000.–
Altstadt-Zufahrts- und andere Ausnahmegewilligungen	~ Fr. 50'000.–
Gebühreneinnahmen Parkingmeter	~ Fr. 6'400'000.–
<b>Total</b>	<b>~ Fr. 8'650'000.–</b>

Die konkreten finanziellen Auswirkungen der geplanten Anpassungen am Parkkartenreglement sind schwierig abzuschätzen. Die Anpassungen beeinflussen sich teilweise gegenseitig und haben positive wie auch negative Auswirkungen auf die verschiedenen Einnahmenbereiche. Das Ergebnis hängt im Wesentlichen von der zukünftigen Auslastung der Parkfelder, von der Anzahl verkaufter Parkkarten, aber auch von der Entwicklung des Mobilitätsverhaltens der Bevölkerung ab. Einige Anpassungen führen auch dazu, dass Autofahrerinnen und Autofahrer ihre Fahrzeuge nicht mehr zu den gewünschten Zeiten auf den Parkplätzen des öffentlichen Grundes abstellen können. Diese werden möglicherweise auf die Parkhäuser ausweichen. Eine solche Verhaltensänderung wäre aus finanzieller Sicht negativ, würde jedoch grundsätzlich den Bestrebungen der nachhaltigen städtischen Mobilitätspolitik entsprechen. Bei der Beurteilung der Anpassungen am Parkkartenreglement spielen neben den finanzpolitischen insbesondere auch die umwelt- und verkehrspolitischen Komponenten eine entscheidende Rolle.

Die nachfolgenden Prognoserechnungen beschränken sich auf die vorgängig aufgelisteten Bereiche der Tagesbewilligungen, der Dauerparkkarten, der Altstadt-Zufahrts- und anderen Ausnahmegewilligungen sowie der Gebühreneinnahmen der Parkingmeter. Alles in allem ist davon auszugehen, dass die mit der Revision des Parkkartenreglements verbundenen finanziellen Auswirkungen neutral sein werden. Während in den Bereichen Tagesbewilligungen und Ausnahmegewilligungen mit Mindereinnahmen zu rechnen ist, dürften die Einnahmen in den Bereichen Dauerparkkarten und Parkingmeter leicht zunehmen. Im Verhältnis zu den jährlichen Einnahmen im Bereich der Parkierung von rund 8,65 Mio Franken liegen diese Schätzungen im Unschärfbereich. Auf die einzelnen Bereiche sind die geschätzten Auswirkungen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die Pfeile haben folgende Bedeutung:

- ↗ Durch die entsprechende Anpassung wird eine positive finanzielle Auswirkung in Form von Mehreinnahmen im entsprechenden Bereich erwartet.
- Durch die entsprechende Anpassung ist keine finanzielle Auswirkung im entsprechenden Bereich zu erwarten.
- ↘ Durch die entsprechende Anpassung wird eine negative finanzielle Auswirkung in Form von Mindereinnahmen im entsprechenden Bereich erwartet.

Anpassung	Prognostizierte Entwicklungen auf einzelne Bereiche				Prognostizierte Entwicklung Total
	Tagesbewilligungen	Dauerparkkarten	Ausnahmebewilligungen	Parkingmeter	
Preiserhöhung 24-Stunden-Karte Zone Z	↗	→	→	→	↗
Verzicht Wochenkarte Z	↗	↗	→	↗	↗
Beschränkung Geltungsbereich 24-Stunden-Karte Blaue Zone	↘	→	→	↗	↘
Einführung 12-Stunden-Karte	↗	→	↘	→	↗
Preiserhöhung Zone Z ohne Berechtigungsnachweis	→	↗	→	→	↗
Beschränkung auf Jahreskarten im Grundangebot	→	↗	→	↗	↗
Einführung Übernachtungsparkkarte	↗	→	→	↘	↗
Einführung Hotelgast-Parkkarte	↗	→	→	↘	↗
Detailbestimmungen Parkkarten Handwerks-/Serviceleute	→	↗	→	↘	↘
Vergünstigung Parkkarten für Luzerner Handwerks-/Serviceleute	→	↘	→	→	↘
<b>Total</b>	↘	↗	↘	↗	→

## 8 Motion 122 2010/2012 „Anpassung der Handwerkerparkkarten an den Schweizer Durchschnitt“

Am 30. Juni 2011 hat der Grosse Stadtrat die Motion 122, Daniel Erni namens der SVP-Fraktion, vom 10. November 2012: „Anpassung der Handwerkerparkkarten an den Schweizer Durchschnitt“, als Postulat überwiesen. Hintergrund der Motion bildet eine Erhebung des Preisüberwachers zu den Parkkartengebühren in allen Kantonshauptorten der Schweiz im Jahr 2009. Der Vergleich mit anderen Städten zeigte, dass die Stadt Luzern bei den Jahreskarten für Handwerks- und Serviceleute mit einem Preis von Fr. 600.– zu den teuersten Städten der Schweiz gehört. Der Motionär forderte daher den Stadtrat auf, dem Grossen Stadtrat einen Bericht und Antrag vorzulegen, mit dem die Gebühren der Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute schnellstmöglich an den schweizerischen Durchschnitt von maximal Fr. 400.– angepasst werden.

Der Stadtrat machte in seiner Stellungnahme auf die Motion auf die Problematik der interkommunalen Vergleichbarkeit von Parkkartenprodukten aufmerksam, anerkannte aber grundsätzlich das Anliegen des Motionärs. Da Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Wirtschaftsverbands gezeigt hatten, dass die Problematik der Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute in der Stadt Luzern nicht primär in der Höhe der Gebühren, sondern eher in der Definition des Geltungsbereichs liegt, wurde auf den nun vorliegenden Bericht und Antrag mit einer gesamtheitlichen Anpassung der Parkkartenpalette verwiesen.

Der Forderung des Motionärs wird mit den in den vorgängigen Kapiteln beschriebenen Vorschlägen entsprechend Rechnung getragen, indem einerseits der Preis der Jahreskarten für einheimische Handwerks- und Serviceleute auf Fr. 400.– gesenkt wird und andererseits der Geltungsbereich der Parkkarten für alle Handwerks- und Serviceleute auf alle öffentlichen Parkplätze der Stadt Luzern ausgeweitet wird.

Die als Postulat überwiesene Motion kann somit als erledigt abgeschrieben werden.

## **9 Ergänzung Allmend-Tagespauschale**

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Reglement über die Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement), welche in diesem Bericht und Antrag totalrevidiert werden, besteht im Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 in Art. 6 Abs. 2 die folgende Regelung für Parkgebühren in Form von Tagespauschalen im Raum Allmend: „Bei grösseren Veranstaltungen im Raum Allmend wird eine pauschale Parkgebühr von Fr. 5.– pro Tag erhoben.“ Ergänzend wird in Art. 9 Abs. 2 festgehalten: „Die Parkgebühr auf der Allmend bei grösseren Veranstaltungen wird im Auftrag des Stadtrates durch einen privaten Sicherheitsdienst erhoben.“ Der Geltungsbereich des Reglements über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren ist in Art. 1 festgelegt: „Dieses Reglement setzt die Höhe, Art der Erhebung und die Verwendung der Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund fest.“

Bei den Veranstaltungsparkplätzen auf der Allmend handelte es sich bereits in der Vergangenheit hauptsächlich um Flächen, die sich im Verwaltungsvermögen der Stadt Luzern befinden. Grundstücke im Verwaltungsvermögen sind rechtlich gesehen Grundstücke im Eigentum der Stadt Luzern, die einem bestimmten Zweck dienen. Auf diesen hat die Exekutive (Stadtrat) die Kompetenz, Gebühren selber festzulegen oder mit Nutzenden auszuhandeln. Die aktuelle Regelung in der Höhe von Fr. 10.– pro Tag wurde 2011 mit der Eröffnung der swissporarena vom Stadtrat festgelegt. Nach umfangreichen baulichen Veränderungen und temporären Umstellungen auf der Allmend sind die Bau- und Gestaltungsmaßnahmen praktisch abgeschlossen. Als eine dieser Abschlussmaßnahmen wurden im Dezember 2013 die öffentlich zugänglichen Parkierungsflächen auf der Vorzone entwidmet, d. h. vom öffentlichen Grund ins Verwaltungsvermögen übergeführt. Vor dem Hintergrund, dass damit keine Flächen des öffentlichen Grundes als Veranstaltungsparkplätze mehr zur Verfügung stehen, können die entsprechenden Bestimmungen (Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2) ersatzlos aufgehoben

werden. Für die Gebühren auf den Veranstaltungsparkplätzen, welche sich im Verwaltungsvermögen der Stadt Luzern befinden, wird der Stadtrat wie bisher separate Beschlüsse fassen.

Da es sich um Flächen handelt, welche für ein breites Publikum geöffnet werden, wird sich der Stadtrat bei der Festlegung der Höhe der Gebühren an den Grundsätzen orientieren, wie sie für Nutzungsgebühren auf öffentlichem Grund gelten.

Da sich das Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 auf das kantonale Strassengesetz stützt (§ 28), muss die Änderung nach dem Beschluss des Grossen Stadtrates und nach Ablauf der Referendumsfrist von 60 Tagen dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden (§ 96 Abs. 3 Strassengesetz). Die Vorprüfung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat ergeben, dass die vorgesehenen Bestimmungen rechtmässig sind.

## 10 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb,

- vom geplanten Vorgehen zur Optimierung der Parkraumbewirtschaftung zustimmend Kenntnis zu nehmen;
- das totalrevidierte Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) zu erlassen;
- die Änderung des Reglements über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 zu erlassen;
- die als Postulat überwiesene Motion 122, Daniel Erni namens der SVP-Fraktion, vom 10. November 2010: „Anpassung der Handwerkerparkkarten an den Schweizer Durchschnitt“, als erledigt abzuschreiben.

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 9. April 2014



Stefan Roth  
Stadtpräsident



Toni Göpfert  
Stadtschreiber



## **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 8 vom 9. April 2014 betreffend

### **Optimierung Parkraumbewirtschaftung und Totalrevision Parkkartenreglement Umsetzung der Massnahmen aus dem Parkraumprojekt,**

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 87 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

#### **beschliesst:**

- I. Vom geplanten Vorgehen zur Optimierung der Parkraumbewirtschaftung wird zustimmend Kenntnis genommen.
- II. **Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement)**

vom ...

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf § 28 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

#### **I. Allgemeines**

##### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Das dauernde Parkieren von leichten Motorwagen auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Als dauernd gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger abgestellt wird, als dies die Signalisation zulässt.

##### **Art. 2 Parkkartenzonen**

<sup>1</sup> Für die Bewirtschaftung des Dauerparkierens werden ausgewählte Gebiete auf öffentlichem Grund in die Parkkartenzonen A bis Z eingeteilt.

<sup>2</sup> Die einzelnen Parkkartenzonen werden mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte (A ... Z) unbeschränkt“ signalisiert.

<sup>3</sup> Der Stadtrat bezeichnet die Parkkartenzonen.

### **Art. 3** *Parkierungsbewilligung*

<sup>1</sup> Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter erhalten nach Massgabe von Art. 8 und Art. 9 eine Bewilligung (Parkkarte), die das dauernde Parkieren in einer oder mehreren Parkkartenzonen erlaubt.

<sup>2</sup> Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>3</sup> Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht, temporäre Parkierungsbeschränkungen zu beachten.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Stadtrates.

### **Art. 4** *Arten von Parkkarten*

Es bestehen folgende Arten von Parkkarten:

- a. zeitlich limitierte Parkkarten:
  - 24-Stunden-Parkkarte Zone Z;
  - 24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone;
  - 12-Stunden-Parkkarte;
  - Übernachtungsparkkarte;
  - Hotelgast-Parkkarte;
- b. zeitlich unlimitierte Parkkarten:
  - Parkkarte für die Einzelzone Z;
  - Parkkarte für die Einzelzonen A–U;
  - Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute.

## **II. Geltungsbereich**

### **Art. 5** *Räumlicher Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Die Parkkarten sind räumlich wie folgt gültig:

- a. zeitlich limitierte Parkkarten:
  - 24-Stunden-Parkkarte Zone Z: in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
  - 24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone: in allen Parkkartenzonen auf den blau markierten Parkfeldern sowie zusätzlich in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
  - 12-Stunden-Parkkarte, Übernachtungsparkkarte und Hotelgast-Parkkarte: auf allen Parkplätzen auf öffentlichem Grund;

- b. zeitlich unlimitierte Parkkarten:
- Parkkarte für die Einzelzone Z: in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
  - Parkkarte für Einzelzonen A–U: in der jeweiligen Zone auf den blau markierten Parkfeldern sowie zusätzlich in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
  - Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute: auf allen Parkplätzen auf öffentlichem Grund.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere. Insbesondere kann er in einzelnen Zonen den räumlichen Geltungsbereich der Parkkarten auf Parkuhrenplätze ausweiten, ihn ausnahmsweise für einzelne Parkkartenprodukte einschränken oder abweichende Signalisationen verfügen.

#### **Art. 6** *Zeitlicher Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Übernachtungsparkkarten sind ab 18.00 Uhr bis um 11.00 Uhr am Folgetag gültig.

<sup>2</sup> Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute sind ausschliesslich zu Arbeitszwecken an Werktagen zwischen 6.00 und 18.00 Uhr gültig.

### **III. Bezug**

#### **Art. 7** *Anzahl Parkkarten*

In besonderen Fällen kann der Stadtrat die Anzahl Parkkarten für eine bestimmte Zone beschränken.

#### **Art. 8** *Parkkarten ohne Bezugsbedingungen*

Mit Ausnahme der Hotelgast-Parkkarten können zeitlich limitierte Parkkarten sowie Parkkarten für die Einzelzone Z ohne Nachweis einer bestimmten Berechtigung bezogen werden.

#### **Art. 9** *Parkkarten mit Bezugsbedingungen*

<sup>1</sup> Parkkarten für die Einzelzonen A–U werden ausschliesslich für Anwohnerinnen und Anwohner, für Geschäftsbetriebe sowie für andere gleichermassen Berechtigte ausgestellt.

<sup>2</sup> Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute werden ausschliesslich für den entsprechenden Benutzerkreis ausgestellt.

<sup>3</sup> Hotelgast-Parkkarten können ausschliesslich von Beherbergungsbetrieben mit Sitz in der Stadt Luzern bezogen und für die Fahrzeuge ihrer Übernachtungsgäste eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere. Insbesondere legt er die Bezugsbedingungen fest.

## Art. 10 Gebühr

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

<b>a. zeitlich limitierte Parkkarten:</b>			
<b>Parkkarte</b>	<b>Bedingungen</b>	<b>Geltungsdauer</b>	<b>Gebühr</b>
▪ 24-Stunden-Parkkarte Zone Z	ohne	24 Stunden	Fr. 10.–
▪ 24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone	ohne	24 Stunden	Fr. 20.–
▪ 12-Stunden-Parkkarte	ohne	12 Stunden	Fr. 35.–
▪ Übernachtungsparkkarte	ohne	18–11 Uhr	Fr. 25.–
▪ Hotelgast-Parkkarte	mit Berechtigungs- nachweis	24 Stunden	Fr. 25.–
<b>b. zeitlich unlimitierte Parkkarten</b>			
<b>Parkkarte</b>	<b>Bedingungen</b>	<b>Geltungsdauer</b>	<b>Gebühr</b>
▪ Parkkarte für die Einzelzone Z	ohne	1 Monat	Fr. 80.–
		1 Jahr	Fr. 800.–
▪ Parkkarte für Einzelzonen A–U (inkl. Zone Z)	mit Berechtigungs- nachweis	1 Monat	Fr. 60.–
		1 Jahr	Fr. 600.–
▪ Parkkarte für Hand- werks- und Serviceleute	mit Berechtigungs- nachweis	1 Monat	Fr. 60.–
		1 Jahr	Fr. 600.–
	mit zusätzlichem Berechtigungs- nachweis als Stadt- luzerner Handwerks- und Serviceleute	1 Jahr	Fr. 400.–

<sup>2</sup> Den Gebühren liegt der Landesindex der Konsumentenpreise zugrunde: Stand 1. Januar 2015: xxx,x Punkte (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat die Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

## Art. 11 Parkkartenbezug

<sup>1</sup> Die Parkkarte wird auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind und die Bezahlung der Parkkarte erfolgt ist.

<sup>2</sup> Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Berechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

<sup>3</sup> Parkkarten für die Einzelzonen A–Z sowie Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute sind als Jahreskarten oder als Monatskarten erhältlich. Die gebührenreduzierte Parkkarte für Stadtluzerner Handwerks- und Serviceleute ist ausschliesslich als Jahresparkkarte erhältlich.

#### **Art. 12 Umtausch und Rückgabe**

<sup>1</sup> Bei einem Wohnsitzwechsel oder einem Wechsel des Geschäftsdomizils, welcher eine Änderung der Parkkartenzone zur Folge hat, kann die alte Parkkarte gegen eine neue, für den gleichen Zeitraum geltende Parkkarte umgetauscht werden. Dabei wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme der gebührenreduzierten Jahresparkkarte für Stadtluzerner Handwerks- und Serviceleute wird die Gebühr für die ganzen nicht genutzten Monate abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet, sofern eine Parkkarte vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird.

<sup>4</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere.

### **IV. Vollzug und Strafen**

#### **Art. 13 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen. Er kann den Vollzug an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen oder den Bezug einer Bewilligung verweigern, wenn gegen die Bestimmungen dieses Reglements, seine Vollzugsbestimmungen oder darauf gestützte Verfügungen verstossen wird. In leichten Fällen kann sie eine Verwarnung aussprechen.

#### **Art. 14 Strafbestimmung**

<sup>1</sup> Wer die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben belegt oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet, wird mit Busse bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>2</sup> Die Strafbestimmungen kantonaler oder eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.

### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 30. Januar 2003 wird aufgehoben.

#### **Art. 16 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits ausgestellten Parkkarten behalten ihre Gültigkeit entsprechend den auf der Parkkarte vermerkten Bestimmungen.

<sup>2</sup> Bis die neuen, gestützt auf das vorliegende Reglement erlassenen Verkehrsanordnungen in Kraft sind, gelten die Signalisationen vor Ort.

**Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2015 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

- III. 1. Das Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 wird wie folgt geändert:

**Art. 6 Parkgebühren in der Zone II**

<sup>1</sup> (bleibt inhaltlich unverändert; Absatznummerierung entfällt)

<sup>2</sup> Wird aufgehoben.

**Art. 9 Art der Erhebung**

<sup>1</sup> (bleibt inhaltlich unverändert; Absatznummerierung entfällt)

<sup>2</sup> Wird aufgehoben.

2. Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- IV. Die als Postulat überwiesene Motion 122, Daniel Erni namens der SVP-Fraktion, vom 10. November 2010: „Anpassung der Handwerkerparkkarten an den Schweizer Durchschnitt“, wird als erledigt abgeschrieben.

- V. Die Beschlüsse gemäss Ziffern II und III unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

**Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,**  
(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

**Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 8 vom 9. April 2014 betreffend

**Optimierung Parkraumbewirtschaftung und  
Totalrevision Parkkartenreglement  
Umsetzung der Massnahmen aus dem Parkraumprojekt,**

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 87 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

**beschliesst:**

- I. Vom geplanten Vorgehen zur Optimierung der Parkraumbewirtschaftung wird zustimmend Kenntnis genommen.
- II. **Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement)**

vom ...

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf § 28 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

**I. Allgemeines**

**Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Das dauernde Parkieren von leichten Motorwagen auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Als dauernd gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger abgestellt wird, als dies die Signalisation zulässt.

## **Art. 2 Parkkartenzonen**

<sup>1</sup> Für die Bewirtschaftung des Dauerparkierens werden ausgewählte Gebiete auf öffentlichem Grund in die Parkkartenzonen A bis Z eingeteilt.

<sup>2</sup> Die einzelnen Parkkartenzonen werden mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte (A ... Z) unbeschränkt“ signalisiert.

<sup>3</sup> ~~Der Stadtrat bezeichnet die Parkkartenzonen.~~

<sup>3</sup> Der Übersichtsplan im Anhang dieses Reglements zeigt die geografische Lage der Parkkartenzonen. Massgebend ist die Signalisation vor Ort.

## **Art. 3 Parkierungsbewilligung**

<sup>1</sup> Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter erhalten nach Massgabe von Art. 8 und Art. 9 eine Bewilligung (Parkkarte), die das dauernde Parkieren in einer oder mehreren Parkkartenzonen erlaubt.

<sup>2</sup> Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>3</sup> Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht, temporäre Parkierungsbeschränkungen zu beachten.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Stadtrates.

## **Art. 4 Arten von Parkkarten**

Es bestehen folgende Arten von Parkkarten:

- a. zeitlich limitierte Parkkarten:
  - 24-Stunden-Parkkarte Zone Z;
  - 24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone;
  - 12-Stunden-Parkkarte;
  - Übernachtungsparkkarte;
  - Hotelgast-Parkkarte;
- b. zeitlich unlimitierte Parkkarten:
  - Parkkarte für die Einzelzone Z;
  - Parkkarte für die Einzelzonen A–U;
  - Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute.

## **II. Geltungsbereich**

### **Art. 5 Räumlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Parkkarten sind räumlich wie folgt gültig:

- a. zeitlich limitierte Parkkarten:
  - 24-Stunden-Parkkarte Zone Z: in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
  - 24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone: in allen Parkkartenzonen auf den blau markierten Parkfeldern sowie zusätzlich in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;

- 12-Stunden-Parkkarte, Übernachtungsparkkarte und Hotelgast-Parkkarte: auf allen Parkplätzen auf öffentlichem Grund;
- b. zeitlich unlimitierte Parkkarten:
  - Parkkarte für die Einzelzone Z: in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
  - Parkkarte für Einzelzonen A–U: in der jeweiligen Zone auf den blau markierten Parkfeldern sowie zusätzlich in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
  - Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute: auf allen Parkplätzen auf öffentlichem Grund.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere. Insbesondere kann er in einzelnen Zonen den räumlichen Geltungsbereich der Parkkarten auf Parkuhrenplätze ausweiten, ihn ausnahmsweise für einzelne Parkkartenprodukte einschränken oder abweichende Signalisationen verfügen.

#### **Art. 6** *Zeitlicher Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Übernachtungsparkkarten sind ab 18.00 Uhr bis um 11.00 Uhr am Folgetag gültig.

<sup>2</sup> Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute sind ausschliesslich zu Arbeitszwecken an Werktagen zwischen 6.00 und 18.00 Uhr gültig.

### **III. Bezug**

#### **Art. 7** *Anzahl Parkkarten*

In besonderen Fällen kann der Stadtrat die Anzahl Parkkarten für eine bestimmte Zone beschränken.

#### **Art. 8** *Parkkarten ohne Bezugsbedingungen*

Mit Ausnahme der Hotelgast-Parkkarten können zeitlich limitierte Parkkarten sowie Parkkarten für die Einzelzone Z ohne Nachweis einer bestimmten Berechtigung bezogen werden.

#### **Art. 9** *Parkkarten mit Bezugsbedingungen*

<sup>1</sup> Parkkarten für die Einzelzonen A–U werden ausschliesslich für Anwohnerinnen und Anwohner, für Geschäftsbetriebe sowie für andere gleichermassen Berechtigte ausgestellt.

<sup>2</sup> Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute werden ausschliesslich für den entsprechenden Benutzerkreis ausgestellt.

<sup>3</sup> Hotelgast-Parkkarten können ausschliesslich von Beherbergungsbetrieben mit Sitz in der Stadt Luzern bezogen und für die Fahrzeuge ihrer Übernachtungsgäste eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere. Insbesondere legt er die Bezugsbedingungen fest.

#### Art. 10 Gebühr

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

<b>a. zeitlich limitierte Parkkarten:</b>			
<b>Parkkarte</b>	<b>Bedingungen</b>	<b>Geltungsdauer</b>	<b>Gebühr</b>
▪ 24-Stunden-Parkkarte Zone Z	ohne	24 Stunden	Fr. 10.–
▪ 24-Stunden-Parkkarte Blaue Zone	ohne	24 Stunden	Fr. 20.–
▪ 12-Stunden-Parkkarte	ohne	12 Stunden	Fr. 35.–
▪ Übernachtungsparkkarte	ohne	18–11 Uhr	Fr. 25.–
▪ Hotelgast-Parkkarte	mit Berechtigungs- nachweis	24 Stunden	Fr. 15.–
<b>b. zeitlich unlimitierte Parkkarten</b>			
<b>Parkkarte</b>	<b>Bedingungen</b>	<b>Geltungsdauer</b>	<b>Gebühr</b>
▪ Parkkarte für die Einzelzone Z	ohne	1 Monat	Fr. 80.–
		1 Jahr	Fr. 800.–
▪ Parkkarte für Einzelzonen A–U (inkl. Zone Z)	mit Berechtigungs- nachweis	1 Monat	Fr. 60.–
		1 Jahr	Fr. 600.–
▪ Parkkarte für Hand- werks- und Serviceleute	mit Berechtigungs- nachweis	1 Monat	Fr. 60.–
		1 Jahr	Fr. 600.–
	mit zusätzlichem Berechtigungs- nachweis als Stadt- luzerner Handwerks- und Serviceleute	1 Monat	Fr. 40.–
		1 Jahr	Fr. 400.–

<sup>2</sup> Den Gebühren liegt der Landesindex der Konsumentenpreise zugrunde: Stand 1. Januar 2015: xxx,x Punkte (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat die Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

#### Art. 11 Parkkartenbezug

<sup>1</sup> Die Parkkarte wird auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind und die Bezahlung der Parkkarte erfolgt ist.

<sup>2</sup> Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Berechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

<sup>3</sup> Parkkarten für die Einzelzonen A–Z sowie Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute sind als Jahreskarten oder als Monatskarten erhältlich. [Die gebührenreduzierte Parkkarte für Stadtluzerner Handwerks- und Serviceleute ist ausschliesslich als Jahresparkkarte erhältlich.](#)

## **Art. 12** *Umtausch und Rückgabe*

<sup>1</sup> Bei einem Wohnsitzwechsel oder einem Wechsel des Geschäftsdomizils, welcher eine Änderung der Parkkartenzone zur Folge hat, kann die alte Parkkarte gegen eine neue, für den gleichen Zeitraum geltende Parkkarte umgetauscht werden. Dabei wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

<sup>3</sup> ~~Mit Ausnahme der gebührenreduzierten Jahresparkkarte für Stadtluzerner Handwerks- und Serviceleute wird~~ Sofern eine Parkkarte vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird die Gebühr für die ganzen nicht genutzten Monate abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. ~~; sofern eine Parkkarte vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird.~~

<sup>4</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere.

## **IV. Vollzug und Strafen**

### **Art. 13** *Vollzug*

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen. Er kann den Vollzug an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen oder den Bezug einer Bewilligung verweigern, wenn gegen die Bestimmungen dieses Reglements, seine Vollzugsbestimmungen oder darauf gestützte Verfügungen verstossen wird. In leichten Fällen kann sie eine Verwarnung aussprechen.

### **Art. 14** *Strafbestimmung*

<sup>1</sup> Wer die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben belegt oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet, wird mit Busse bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>2</sup> Die Strafbestimmungen kantonaler oder eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 15** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 30. Januar 2003 wird aufgehoben.

### **Art. 16** *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits ausgestellten Parkkarten behalten ihre Gültigkeit entsprechend den auf der Parkkarte vermerkten Bestimmungen.

<sup>2</sup> Bis die neuen, gestützt auf das vorliegende Reglement erlassenen Verkehrsanordnungen in Kraft sind, gelten die Signalisationen vor Ort.

**Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli Januar 2015 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

- III. 1. Das Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 wird wie folgt geändert:

**Art. 6 Parkgebühren in der Zone II**

<sup>1</sup> (bleibt inhaltlich unverändert; Absatznummerierung entfällt)

<sup>2</sup> Wird aufgehoben.

**Art. 9 Art der Erhebung**

<sup>1</sup> (bleibt inhaltlich unverändert; Absatznummerierung entfällt)

<sup>2</sup> Wird aufgehoben.

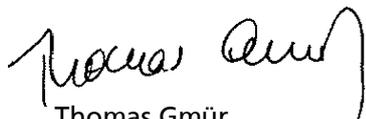
2. Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli Januar 2015 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- IV. Die als Postulat überwiesene Motion 122, Daniel Erni namens der SVP-Fraktion, vom 10. November 2010: „Anpassung der Handwerkerparkkarten an den Schweizer Durchschnitt“, wird als erledigt abgeschlossen.

- V. Die Beschlüsse gemäss Ziffern II und III unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Luzern, 4. September 2014

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Thomas Gmür  
Ratspräsident



Hans Büchli  
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat

## **Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates**

### **Zu B+A 8/2014 Optimierung Parkraumbewirtschaftung und Totalrevision Parkkartenreglement**

Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 3.2 auf Seite 25 lautet:  
„Die Hotelparkkarte soll 15 Franken kosten.“

# Anhang: Übersichtsplan Parkkartenzonen

